

27/SN-254/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Zl. 430.200/24-IV/3/92

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Sachbearbeiter: 9114
Tel.: (0222) 711 62 DW

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	123 -GE/19 P2
Datum:	3. DEZ. 1992
Vorteilt	14. Dez. 1992 H

H. Hojnik

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG)

In der Beilage werden 25 Exemplare der Stellungnahme (Teil A
und Teil B) des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, übermittelt.

Wien, am 30. November 1992

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. POINSTINGL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheits-
schutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG)

**Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Wirt-
schaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

A. Erforderliche Änderungen und Ergänzungen im Gesetzestext:

1. Zu § 2 Abs. 5:

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Verkehrsmittel unter "Arbeitsmittel" einzuordnen (um eine Minderung des bestehenden Arbeitnehmerschutzniveaus im Verkehrsbereich zu vermeiden), ist in der Definition auf diese Vorgangsweise besonders Bedacht zu nehmen. Im zweiten Satz ist daher zu ergänzen:

"Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Verkehrs- und Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Aufzüge...."

2. Zu § 2 Abs. 7:

Der letzte Halbsatz sollte besser lauten:

"...die in einem Betrieb oder in einem Unternehmen auf allen Organisationsebenen und bei allen Tätigkeiten zur Vermeidung oder Verringerung berufsbedingter Gefahren vorgesehen sind."

Ansonst müßte der Begriff "Tätigkeitsstufe" entweder näher definiert oder durch bekannte Begriffe ersetzt werden. Die im Entwurf gewählte Formulierung ist für den Rechtsunterworfenen schwer verständlich. Der Begriff "arbeitsbedingte" Gefahren enthält überdies nach ho. Meinung eine Einschränkung gegenüber dem Begriff "berufsbedingte" Gefahren, da letzterer auch Gefahren aus der Arbeitsplatz-Umwelt umfaßt, die nicht unbedingt arbeitsbedingt sein müssen.

3. Zu § 3 Abs. 3:

Zur Klarstellung wäre der letzte Satz dieses Absatzes als Halbsatz an den vorletzten Satz anzuschließen:

"...entsprechend anzupassen, wobei sie eine Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen anstreben müssen."

Dies stellt eine wesentlich zwingendere Formulierung dar.

- 2 -

4. Zu § 3 Abs. 4 bis 6:

Die Reihenfolge dieser Absätze wäre zu ändern und zwar derart, daß der Absatz 5 als Absatz 4 und der Absatz 4 als Absatz 5 gereiht werden. Der neue Absatz 5 wäre überdies zu teilen wie folgt:

"(5) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bei ernster unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen und
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen können."

Sodann wäre anzuschließen:

(6) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen außer in begründeten Ausnahmefällen nicht auffordern oder dazu verhalten, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht."

Die folgenden Absätze mit der Bezeichnung 6 bis 8 wären als Absätze 7 bis 9 anzuschließen.

Im neuen Absatz 4 wäre zur Klarstellung der Zielsetzung einzufügen:

"...technischen Mittel selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie ..."

5. Zu § 3:

Diese Bestimmungen basieren im wesentlichen auf Artikel 8 der EG-Rahmenrichtlinie. Es fehlen jedoch die im Absatz 4 des Artikels 8 sowie die im Abs. 5 letzter Satz des Artikels 8 der EG-Richtlinie getroffenen Aussagen. Gleiches gilt auch für Artikel 8 Abs. 1.

- 3 -

6. Zu den §§ 4 bis 6:

Im Sinn eines logischen Aufbaues wären diese Paragraphen anders zu reihen. § 4 wäre als § 5 anzuführen, § 5 als § 6 und § 6 als § 4.

7. Zu § 4 (neu), Grundsätze der Gefahrenverhütung:

Um den Auftrag für die Arbeitgeber klarer zu fassen, wäre der letzte Halbsatz des 1. Absatzes folgendermaßen zu formulieren: "...zum Schutz der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach folgenden Grundsätzen der Gefahrenverhütung vorzugehen:"

8. Zu § 4 (neu), Z 5:

In der zweiten Zeile ist zu ergänzen:

"...Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie für die Auswahl von ..."

9. Zu § 5 (neu) Evaluierung:

Da die Evaluierung einen wesentlichen Grundsatz der neuen Gesetzgebung darstellt, ist es besonders wichtig, diesen klar und deutlich zu formulieren. Es wird folgende Änderung des Absatzes 1 vorgeschlagen:

"(1) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bestehenden Gefahren zu ermitteln, zu beurteilen und diese entsprechend den Grundsätzen der Gefahrenverhütung zu vermeiden oder möglichst zu verringern. Dabei sind insbesondere die Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie deren Eigenschaften und die Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsplätze zu berücksichtigen."

10. Zu § 5 (neu), Abs. 3:

Da dies bei Verkehrsmitteln von wesentlicher Bedeutung ist, muß folgende Ergänzung im zweiten Satz dieses Absatzes vorgenommen werden:

- 4 -

"Dabei sind auch Vorkehrungen für Not- und Rettungsmaßnahmen sowie für absehbare Störfälle und Zwischenfälle vorzusehen."

11. Zu § 5 (neu), Absatz 8:

Da die Aufzählung in diesem Absatz (Ziffern 1 bis 11) nur demonstrativen Charakter hat und somit keineswegs vollständig sein muß und andererseits die unter den Ziffern 3 und 5 angeführten Arbeitssituationen nach ho. Auffassung keineswegs grundsätzlich und immer die Erstellung besonderer Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente erfordern, könnte in diesen Fällen u. U. auch ein unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen. Es erscheint daher zweckdienlich, die Ziffern 3 und 5 in dieser Aufzählung ersatzlos zu streichen. Die Reihenfolge der Ziffern wäre entsprechend zu berichtigen.

12. Zu § 6 (neu), Einsatz der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen:

Nach ho. Ansicht ist ein wesentliches Kriterium, das Arbeitgeber bei der Übertragung von Aufgaben zu berücksichtigen haben, im Absatz 1 noch nicht klar genug erfaßt. Nach dem Absatz 1 wäre daher ein zusätzlicher Absatz einzufügen wie folgt:

"(1a) Zur Erteilung von Aufträgen an andere Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen dürfen nur Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen eingesetzt werden, die die mit ihren Anordnungen möglicherweise verbundenen Gefahren erkennen und die zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der beauftragten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen notwendigen Maßnahmen beurteilen können."

13. Zu § 6 (neu), Abs. 3:

Da in bestimmten Fällen nicht die Anweisung, sondern das Vorhandensein einer bestimmten Ausbildung erforderlich ist, wird der 2. Halbsatz dieses Absatzes wie folgt zu ergänzen sein:

"...die ausreichenden Anweisungen erhalten und erforderlichenfalls die notwendige Ausbildung nachgewiesen haben, Zugang zu den Bereichen mit ernstesten oder spezifischen Gefahren haben."

- 5 -

14. Zu § 7 Absatz 2:

Da das Wort "beschäftigt" eher auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses hindeutet, wäre in der zweiten Zeile eher davon zu sprechen, daß betriebsfremde Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen "tätig" sind.

Zu Z 2 dieses Absatzes ist darauf hinzuweisen, daß, es ausreichen würde, den Zugang zu den "einschlägigen" Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.

Zu Z 3 dieses Absatzes ist zu ergänzen, daß die Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen "erforderlichenfalls schriftlich" festzulegen wären.

15. Zu § 7 Abs. 4:

Der Text ist unklar, die Bedeutung des einzelstehenden Wortes "melden" nicht erkennbar.

16. Zu § 8 Abs. 3:

Wenn § 6 (neu) eine Reihe von Einsatzvoraussetzungen für Arbeitnehmer definiert, die der Arbeitgeber zu beachten hat, so wird es im Fall § 8 Abs. 3 nicht nur erforderlich sein, die überlassenen Arbeitnehmer entsprechend zu informieren, sondern es wird primär notwendig sein, diese Arbeitnehmer entsprechend den Forderungen des § 6 auszuwählen. Aus diesem Grund ist in der letzten Zeile dieses Absatzes zu ergänzen:

"...Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen entsprechend § 6 auswählen und entsprechend § 9 Abs. 7 zu informieren."

- 6 -

17. Zu § 9 Abs. 1:

Im vorletzten Satz müßte es heißen:

"...und zu gewährleisten, daß die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind."

18. Zu § 9 Abs. 2 Z 2:

Es ist zu ergänzen:

"...bei Einführung neuer Arbeitsstoffe oder Arbeitsmittel so- wie bei wesentlichen Änderungen an Arbeitsmitteln."

19. Zu § 9 Abs. 6 Z. 2:

Die Information muß auch darauf Bedacht nehmen, daß Koordinationsmaßnahmen nicht nur bei Baustellen, sondern auch an anderen Örtlichkeiten erforderlich sein können:

"2. alle Maßnahmen, die hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen getroffen werden müssen...."

Dies wird insbesondere auch für Verkehrsmittel (auswärtige Arbeitsstellen in Verkehrsmitteln) in Frage kommen.

20. Zu § 9 Abs. 6 Z 8:

Da die Regelungen auch für Verkehrsmittel Geltung haben werden, muß auf die Erfordernisse dieser Bereiche Bedacht genommen werden:

"8. die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 12) und Präventivdiensten (7. Abschnitt) und deren Aufgaben, sowie die für den Fall der Evakuierung, auf dem Gebiet der Ersten Hilfe und des Brandschutzes getroffenen Maßnahmen und über die mit diesen Maßnahmen in den Arbeitsstätten besonders beauftragten Personen (§ 23 Abs. 4)."

- 7 -

21. Zu § 10 Abs. 1 Z 3:

Es ist zu ergänzen:

"3. bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe und bei sicherheitsrelevanten Änderungen von Arbeitsmitteln."

22. Zu § 10 Abs. 2:

Um den notwendigen Umfang der Unterweisung klarzustellen, sollte es lauten:

"(2) Die Unterweisung muß auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsvorgang und den Aufgabenbereich der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ausgerichtet sein. Sie muß an Erkenntnisse über neue Gefahren sowie an die Entwicklung der Gefahren und die Entstehung neuer Gefahren an den Arbeitsplätzen angepaßt sein. Die Unterweisung muß auch die bei absehbaren Störfällen und Zwischenfällen zu treffenden Maßnahmen umfassen."

23. Zu § 10 Abs. 6 Z 6:

Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen:

"6. Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind gegebenenfalls über Zutrittsbeschränkungen und sonstige Schutzmaßnahmen bei Gefahrenbereichen, über Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen oder zur Verringerung von Unfallfolgen (z.B. Airbags in Fahrzeugen), über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und der Schall- und Handzeichen sowie über die zum Schutz gegen Absturz oder gegen das Herabfallen von Gegenständen zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen."

24. Zu § 11 Abs. 4:

Am Ende ist zu ergänzen:

"...sich oder andere Personen gefährden können."

25. Zu § 11 Abs. 5:

Jede festgestellte Gefahr ist wesentlich. In der dritten Zeile dieses Absatzes sind daher die Worte "ernste und unmittelbare" zu streichen.

- 8 -

26. Zu § 11 Abs. 7:

Da unter "vorgeschriebenen" Maßnahmen im allgemeinen behördliche Maßnahmen verstanden werden, ist in der vierten Zeile dieses Absatzes das Wort "vorgeschriebenen" durch "vorgesehenen" zu ersetzen.

27. Zu § 12 Abs. 1:

Der Deutlichkeit und Vollständigkeit halber sollte es lauten: "... und den Gesundheitsschutz an den Arbeitsplätzen sicherzustellen."

28. Zu § 12 Abs. 2:

Um den Intentionen der Richtlinie zu genügen, wäre am Ende zu ergänzen:

"...des Gesundheitsschutzes anzuhören und zu beteiligen."

29. Zu § 12:

In Betrieben, in denen keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt und keine Belegschaftsorgane eingerichtet sind (dies werden vornehmlich Kleinstbetriebe sein) können trotzdem erhebliche Gefahren und Risiken bestehen, die gegebenenfalls trotz der Information der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen dieser Betriebe diesen keine echte Kontrolle oder Beteiligung ermöglichen. Heutige Technologien umfassen Gefahren, die für Personen ohne bestimmte Ausbildung oft nicht eindeutig oder ausreichend zu erkennen sind. Nach ho. Meinung ist daher zu überlegen, ob für diesen Fall den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen dieser Betriebe nicht besondere Hilfestellung gewährt werden soll. Nach dem Absatz 3 könnte hiezu folgender Absatz 3a eingefügt werden:

"(3a) Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt und auch keine Belegschaftsorgane errichtet sind, können Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen verlangen, daß zur Wahrnehmung

der Beteiligung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gemäß Abs. 2 vom Arbeitgeber/ von der Arbeitgeberin externe Experten, die das Vertrauen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen genießen, beigezogen werden. Diesen externen Experten kommen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen und sie sind zur Verschwiegenheit über alle betrieblichen Informationen verpflichtet, die ihnen durch diese Tätigkeit zur Kenntnis kommen."

30. Zu § 13 Abs. 2:

Im dritten Satz dieses Absatzes ist der Klarheit halber einzufügen:

"...nach Anhörung aller Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und entsprechend deren Vorschlägen auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen."

31. Zu § 13:

Da das ho. Ressort hinsichtlich der Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen besonderen Situationen gegenübersteht, müssen bereits im Gesetz entsprechende Bestimmungen verankert werden. In Großbetrieben des Verkehrswesens kann die Regelung gemäß Abs. 1 dazu führen, daß mehrere tausend Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden müssen. Dies führt, da dem Arbeitgeber auch nur zumutbare Belastungen aufgebürdet werden können, sicher zu eher geringfügigen Einsatzzeiten und zu nicht adäquaten Zeiten für die Ausbildung dieser Personen. Da andererseits aber gerade in diesen Betrieben eine besondere Qualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen auf der betrieblichen Ebene verlangt wird, müssen besondere Regelungen möglich sein. Da in diesen Betrieben auch die Personalvertretung hierarchisch gegliedert und auf mehreren Ebenen eingerichtet ist, sind zur Lösung dieses Problems die nachfolgend angeführten Bestimmungen ergänzend im Gesetz vorzusehen:

- 10 -

Nach dem Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Bestehen in Unternehmen organisatorisch zusammenhängende Bereiche, die mehrere Betriebe, Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen umfassen und sind für diese Bereiche besondere Belegschaftsorgane errichtet, so können anstelle der Sicherheitsvertrauenspersonen nach Absatz 1 für diese Bereiche und über Vorschlag der für diese Bereiche errichteten Belegschaftsorgane Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden. Die Zahl dieser Sicherheitsvertrauenspersonen ist unter Berücksichtigung der Zahl der in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, der regionalen Gliederung und Größe dieser Bereiche sowie der bestehenden Sicherheits- und Gesundheitsgefahren und Belastungen festzulegen."

Nach dem Absatz 4 ist folgender Abs. 4a einzufügen:

"(4a) Die Einsatzzeiten der für Bereiche gemäß Absatz 2a bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen insgesamt nicht geringer sein als die Summe jener Zeiten, die den für diese Bereiche notwendigen Sicherheitsvertrauenspersonen zur Verfügung gestellt werden müssten, wenn diese gemäß Abs. 1 bestellt worden wären. Der Umfang der vom Arbeitgeber/ von der Arbeitgeberin zur Verfügung zu stellenden Mittel und Behelfe sowie die für den Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse notwendige Zeit ist für Sicherheitsvertrauenspersonen, die gemäß Abs. 2a bestellt werden, entsprechend deren jeweiligem Aufgabenbereich festzulegen."

32. Zu § 13 Abs. 3:

Infolge der eingefügten Absätze ist in diesem Absatz zu ergänzen:

"(3) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen sowie gegebenenfalls die Bereiche, für die sie bestellt sind, der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sowie dem Arbeitsinspektorat mitzuteilen."

- 11 -

33. Zu § 14 Abs. 2:

Um die Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen im Sinn der Vorgaben der EG-Richtlinie zu vervollständigen, werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

"(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen sowie bei den dafür zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu beantragen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Verringerung von Gefahren zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen. Sie können in alle, ihre Vorschläge oder die Beseitigung von Mängeln betreffenden Unterlagen Einsicht nehmen."

34. Zu § 14 Abs. 6 Z 5:

Um die Kontrollmöglichkeit für die Sicherheitsvertrauenspersonen zu vervollständigen, wird folgende Ergänzung angeregt:

"5. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (§ 5 neu) sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle (§ 15) und zu den für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz relevanten Aufzeichnungen über die Arbeitsgestaltung (z.B. § 61 Abs. 3 Z 1) zu gewähren, "

35. Zu § 15 Abs. 3:

In der zweiten Zeile ist anstelle der Worte "einen Bericht" zu setzen "Berichte".

36. Zu § 17 Z 2:

Bei der Festlegung der Anforderungen betreffend die Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten muß auch auf die Art des Betriebes Rücksicht genommen werden. Dementsprechend ist in der zweiten Zeile der Ziffer 2 zu ergänzen:

"...wobei die Art der Tätigkeiten, sowie die Art und die Größe des Unternehmens bzw. der Arbeitsstätte,..."

- 12 -

37. Zu § 17 Z 4:

Um den Erfordernissen des ho. Bereichs Rechnung zu tragen, muß diese Ziffer lauten:

"4. Die Bestellung von Personen zur Gewährleistung der Koordination in Einrichtungen, die gemäß § 28 Arbeitsstätten gleichzuhalten sind und auf Baustellen (§ 7 Abs.4) und"

38. Zu § 18 Abs. 2:

Da die Formulierung des Absatzes 2 aus der Sicht des ho. Ressorts wesentlich ist und klargestellt werden muß, daß auch Einrichtungen gemäß § 28 unter die Regelungen für Arbeitsstätten fallen, ist folgende Ergänzung zweckdienlich:

"(2) Als Arbeitsstätten im Sinn des Abs. 1 Z 1 gelten auch Wohnwagen, Container und sonstige ähnliche Einrichtungen insbesondere auch Einrichtungen gemäß § 28 sowie Tragluftbauten, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind."

39. Zu § 23 Abs. 4:

Im zweiten Satz ist das Wort "muß" einzufügen.

40. Zu § 25 Abs. 1:

Da der Begriff "gesundheitliche Gründe" nicht unbedingt auch "hygienische Gründe" umfassen muß (Gesundheitsbeeinträchtigungen sind schwerwiegender als hygienische Unzukömmlichkeiten) wird angeregt, im 3. Satz einzufügen:

"Wenn die Art der Arbeitsvorgänge oder hygienische oder gesundheitliche Gründe dies erfordern, sind Waschräume..."

41. Zu § 25 Abs. 8:

Nachdem im ho. Bereich insbesondere in der heißen Jahreszeit diesbezüglich Unzukömmlichkeiten wahrgenommen wurden, ist folgende Ergänzung erforderlich:

"(8) Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk möglichst kühl zur Verfügung zu stellen."

- 13 -

42. Zu § 26 Abs. 4:

In der letzten Zeile dieses Absatzes ist das Wort "und" durch "oder" zu ersetzen.

43. Zu § 26 Abs. 8:

Am Ende des 1. Satzes muß es richtig heißen:

"...aufweisen, ausreichend be- und entlüftet, belichtet und beleuchtbar sein."

44. Zu § 27 Abs. 2:

Da nicht immer ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen wird und auch mit einem entsprechenden "Bereich" Abhilfe geschaffen werden kann, ist im letzten Satz zu ergänzen:

"In diesem Fall ist den Rauchern/Raucherinnen ein geeigneter Raum oder Bereich zur Verfügung zu stellen, in dem geraucht werden kann."

45. Zu § 27 Abs. 3:

Um einerseits zusätzliche Möglichkeiten zur Abhilfe zu schaffen und andererseits weitere Einschränkungen in Bereichen vorzusehen, in denen im ho. Ressort bereits Schwierigkeiten bestanden haben, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(3) Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß in den Aufenthaltsräumen, Bereitschaftsräumen und Speiseräumen von Kantinen Nichtraucher/Nichtraucherinnen vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind."

46. Zu § 28:

Die Überschrift sollte lauten "Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Geräte, Verkehrsmittel".

47. Zu § 28 Abs. 1:

Um den derzeit zur Verfügung stehenden gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten zu entsprechen und eine Minderung des Arbeitnehmerschutzes in diesem Bereich zu vermeiden, muß § 28 Abs. 1

- 14 -

wie folgt lauten:

"(1) Einrichtungen auf Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und Geräten im Sinne des § 2 des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBI. Nr. 87/1989, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen und Arbeitstätten im Sinn des § 18 Abs. 1 vergleichbar sind, sind den §§ 19 bis 22 entsprechend einzurichten und zu betreiben, soweit dies zum Schutz der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen erforderlich und nach der Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich ist. In diesen Einrichtungen sind die erforderlichen Vorkehrungen für den Brand- und Explosionsschutz, für die Erste-Hilfe und für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, wobei die Art, Größe und Zweckbestimmung der Einrichtung, die Ausstattung, die Art und Menge vorhandener Arbeitsstoffe oder transportierte Güter oder Stoffe, die Arbeitsmittel sowie die größtmögliche Zahl der anwesenden Personen zu berücksichtigen sind."

48. Zu § 28 Abs. 2:

Um die Vollständigkeit sicherzustellen, ist zu ergänzen:

"(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport auf dem Luftweg, dem Wasserweg oder im Straßenbahn- oder Eisenbahnverkehr."

49. Zu § 28 Abs. 3:

Einerseits ist zu gewärtigen, daß es Fälle geben wird, in denen Sozialeinrichtungen in Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 und 2 nicht erforderlich sein werden, und andererseits ist die Dauer des Verweilens in den Einrichtungen gemäß § 28 ein maßgebendes Kriterium für die Beschaffenheit dieser Einrichtungen. Aus diesem Grund ist Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

"(3) In Einrichtungen gemäß Abs. 1 und 2, falls dies nicht erforderlich oder nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen sind den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen unter Berücksichtigung ihrer Anzahl, der Art und Dauer der Arbeitsvorgänge sowie der Arbeitsbedingungen und der Art und Zweckbestimmung der Einrichtung geeignete Waschgelegenheiten oder Waschräume, Toiletten, Kleiderschränke und Um-

- 15 -

kleideräume sowie für den Aufenthalt während der Arbeitspausen, der Bereitschaftszeiten und gegebenenfalls auch der Ruhezeiten ausreichende Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Auf diese Einrichtungen sind die §§ 25 und 26 sinngemäß anzuwenden. Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk möglichst kühl zur Verfügung zu stellen".

50. Zu § 29. Abs. 2:

In der zweiten Zeile ist zu ergänzen:

"...die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bei Gefahr rechtzeitig gewarnt werden, rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können und ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann."

51. Zu § 29 Abs. 5:

In der zweiten Zeile ist zu ergänzen:

"...mit der Maßgabe, daß auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle, besondere Gefahren und allfällige Unterkünfte und Behelfsbauten besonders zu berücksichtigen sind."

52. Zu § 30 Abs. 5:

Im zweiten Satz ist zu ergänzen:

"...Raumtemperatur aufweisen, ausreichend be- und entlüftet und belichtet sowie beleuchtbar sein."

53. Zu § 32 Abs. 3:

Im Hinblick darauf, daß unter Arbeitsmittel auch Verkehrsmittel subsumiert werden, müssen die besonderen Situationen dieser "speziellen Arbeitsmittel" berücksichtigt werden. In Ziffer 1 und 2 dieses Absatzes muß es daher lauten:

"1. für die jeweilige Arbeit oder Verwendung geeignet sind oder zweckentsprechend angepaßt werden,
2. hinsichtlich Werkstoffen, Konstruktion, Bau, Ausstattung und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden..."

- 16 -

54. Zu § 33 Abs. 2 Z 1:

In Ziffer 1 ist zu ergänzen:

"1. ausreichend Raum zwischen den Arbeitsmitteln, ihren mobilen Bauteilen und festen...."

55. Zu § 33 Abs. 4:

Da Arbeiten unter Spannung bzw. in der Nähe spannungsführender Einrichtungen unter bestimmten Schutzmaßnahmen zulässig sind, ist dieser Absatz zu formulieren wie folgt:

"(4) Werden Arbeitsmittel unter oder in der Nähe von elektrischen Freileitungen aufgestellt und benützt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein gefahrbringendes Annähern der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen an diese Leitungen oder Stromschlag durch diese Leitungen zu verhindern oder es müssen besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen werden."

56. Zu § 33:

Um den Erfordernissen der Verkehrsmittel Rechnung zu tragen, ist diesem Paragraph ein Absatz 8 anzufügen:

"(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für den Einsatz von Verkehrsmitteln sinngemäß."

57. Zu § 34 Abs. 1

Im Hinblick auf die Tatsache, daß Verkehrsmittel unter Arbeitsmittel subsumiert werden, ist die Ziffer 2 zu formulieren wie folgt:

"2. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Betriebs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller/Herstellerinnen

Ebenso ist in Ziffer 3 zu ergänzen:

"3. Arbeitsmittel müssen mit den für die verschiedenen Betriebs- und Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen benutzt werden."

In Ziffer 5 dieses Absatzes ist zu ergänzen:

- 17 -

"5. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Funktionsstörungen oder Beschädigungen festzustellen sind, die

58. Zu § 34 Abs. 4:

Eine kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln kann durchaus ordnungsgemäß sein und auch unter sicheren Bedingungen durchgeführt werden. Auch ist zu bedenken, daß Verkehrsmittel z.B. miteinander kombiniert (gekuppelt) werden können. Aus diesem Grund muß der 1. Absatz dieses Absatzes lauten:

"(4) Sofern dies nicht vom Hersteller/ von der Herstellerin vorgesehen ist, ist die kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln nur zulässig, wenn:"

59. Zu § 35 Abs. 2 Z 1:

Da die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel nicht nur an einen Auftrag, sondern auch an eine Befugnis gebunden sein kann, ist die Ziffer 1 dieses Absatzes zu ergänzen wie folgt:

"1. die Benutzung gefährlicher Arbeitsmittel nur durch eigens hiezu beauftragte, erforderlichenfalls befugte und entsprechend ausgebildete Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen erfolgt und"

60. Zu § 36 Abs. 1:

Im Hinblick auf die Tatsache, daß Verkehrsmittel unter Arbeitsmittel subsumiert werden, ist im letzten Halbsatz zu ergänzen:

"...ihre korrekte Montage, Stabilität und Funktion überprüft werden (Abnahmeprüfungen)".

61. Zu § 36 Abs. 3:

Es ist zu ergänzen:

"(3) Arbeitsmittel nach Absatz 1 und 2 sind außerdem nach der Behebung von Funktionsstörungen sowie nach außergewöhnlichen Ereignissen....."

- 18 -

62. Zu § 36 Abs. 4:

Dieser Absatz sollte lauten:

"(4) Prüfungen nach Absatz 1 bis 3 dürfen nur durch geeignete fachkundige und erforderlichenfalls hiezu befugte Personen durchgeführt werden".

63. Zu § 36:

Da unter Arbeitsmittel auch Verkehrsmittel subsumiert werden und für diese besondere Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Abnahmeprüfungen und besondere Rechtsvorschriften existieren, ist nach dem Abs. 6 ein besonderer Absatz 6a einzufügen:

"(6a) Prüfungen gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erstellung eines Prüfplanes gemäß Abs. 5 sind für Arbeitsmittel, insbesondere Verkehrsmittel, nicht erforderlich, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften Abnahmeprüfungen oder wiederkehrende Prüfungen durchgeführt und dabei die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt werden. Aufzeichnungen über Abnahmeprüfungen und über wiederkehrende Prüfungen von Verkehrsmitteln sind am Einsatzort des Verkehrsmittels oder in jener Arbeitsstätte aufzubewahren, der das Verkehrsmittel zugeordnet ist."

64. Zu § 36 Abs. 7:

Da auch kleine Mängel festgestellt, verfolgt und behoben werden müssen, die aber durchaus nicht erfordern, daß das gesamte Arbeitsmittel außer Betrieb gesetzt werden muß, sollte dieser Absatz wie folgt ergänzt werden:

"(7) Arbeitsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn die für sie nach Abs. 1 bis 3 oder 6a erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Werden bei der Prüfung Mängel des Arbeitsmittels festgestellt, die die Sicherheit beeinträchtigen können, darf das Arbeitsmittel erst nach der Mängelbehebung benutzt werden."

65. Zu § 44 Abs. 2:

Der letzte Satz dieses Absatzes hat nur erklärenden Charakter. Es wird angeregt, diesen Satz ersatzlos zu streichen.

66. Zu § 51 Abs. 2:

Infolge der Notwendigkeit, die Besonderheiten des Verkehrsreiches zu berücksichtigen und da nunmehr auch Untersuchungen im Sinne von Tauglichkeitsuntersuchungen, die besonderen betrieblichen Vorschriften oder branchenbezogenen Regelungen unterliegen, von ermächtigten Ärzten auszuführen sind, muß bei der Erteilung der Ermächtigung geprüft werden, ob die diesbezüglich erforderliche "persönliche Qualifikation" und die "sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Untersuchungen" vorliegen. Aus diesem Grund ist Abs. 2 zu formulieren wie folgt:

"(2) Die Ermächtigung ist, ausgenommen Fälle nach Absatz 2a, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erteilen, wenn ..."

Unmittelbar nach dem Abs. 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Für Untersuchungen nach Abs. 1, die an Arbeitnehmern/-Arbeitnehmerinnen durchgeführt werden, die in Unternehmen oder Betrieben beschäftigt sind, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, sowie für die Beurteilung von Untersuchungen solcher Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, sind die Ermächtigungen gemäß Abs. 2 vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erteilen."

67. Zu § 54 Abs. 1 und 2:

Im Hinblick auf die Tatsache, daß nunmehr bei der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen auch besondere branchenspezifische Erfordernisse hinsichtlich der persönlichen, körperlichen und geistigen Eignung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen (Tauglichkeit) zu beurteilen sind, müssen die entsprechenden Verordnungen unter Berücksichtigung dieser besonderen branchenspezifischen Bedingungen sowie auch allfällig geltender internationaler Vorschriften erlassen werden. Aus diesem Grund sind in beiden Absätzen die Worte:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales" zu ersetzen durch die Worte "der zuständige Bundesminister (§ 116)".

- 20 -

68. Zu § 55 Abs. 1:

Nach ho. Ansicht ist es bei verschiedenen Arbeitsvorgängen durchaus notwendig, bei deren Planung, Gestaltung oder Durchführung auch hygienische Bedürfnisse von Arbeitnehmern zu berücksichtigen. Dieser Absatz ist daher wie folgt zu ergänzen:
"(1) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsvorgänge unter Berücksichtigung der hygienischen Bedürfnisse der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nicht gefährdet werden."

69. Zu § 55:

Nach ho. Ansicht ist im Rahmen der grundsätzlichen Bestimmungen zur Vorbereitung und Gestaltung von Arbeitsvorgängen auch auf eine mögliche Gefährdung aus der Umgebung, insbesondere durch Verkehr in der Umgebung der Arbeitsplätze, Rücksicht zu nehmen. Eine derartige Bestimmung ist aber den fünf vorhandenen Absätzen nicht direkt zu entnehmen, es wird daher ange-regt, einen Abs. 6 anzufügen:

"(6) Werden Arbeitsvorgänge in gefährdeten Bereichen z.B. in Bereichen, die durch Verkehr gefährdet sind, durchgeführt, so sind die zum Schutz der mit diesen Arbeiten befaßten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen geeigneten Maßnahmen einschließlich einer angemessenen Warnsignalisierung zu treffen."

70. Zu § 56 Abs.1:

Die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Gestaltung von elektrischen Anlagen, des Verkehrs innerhalb der Arbeitsstätten und über Lagerungen in Arbeitsstätten sowie über Maßnahmen die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten von gefährlichen Bereichen hindern, sind für Arbeitsstätten im § 19 Abs. 2 bis 5

- 21 -

geregelt. Diese Bestimmungen sind aber so allgemein, daß sie für alle Arbeitsplätze gelten müssen. Da aber Arbeitsstätten auswärtige Arbeitsstellen nicht umfassen, wird angeregt, dem § 56 Abs. 1 einen zweiten Satz anzufügen:

"Für auswärtige Arbeitsstellen sind die Abs. 2 bis 5 des § 19 sinngemäß anzuwenden."

71. Zu § 56 Abs.4:

Wenn ein Freiraum auch in der Nähe des Arbeitsplatzes als Ersatz möglich ist, so kann es sich nur um jenen Freiraum handeln, der für eine gesundheitsförderliche Bewegung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen erforderlich ist. Es ist jedoch auch notwendig, sicherzustellen, daß der für die Durchführung der eigentlichen Tätigkeit notwendige Arbeitsfreiraum (ergonomische Abwicklung) zur Verfügung steht. Dies wird aber nach ho. Auffassung durch die Formulierung des Abs. 1 nicht gedeckt. Daher ist im Abs. 4 folgende Ergänzung erforderlich:

"(4) Die freie, unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muß so bemessen sein, daß der zur Durchführung der Arbeiten notwendige Freiraum zur Verfügung steht und daß sich die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können....."

72. Zu § 56 Abs. 7 und 8:

Die Aussage des letzten Halbsatzes der Z 1 des Abs. 8 ist nach ho. Ansicht allgemein gültig und müßte für alle Arbeitsplätze im Freien Geltung haben. Aus diesem Grund wird angeregt, diesen Halbsatz dem Absatz 7 anzufügen. Desweiteren ist im ho. Bereich eine Verkaufsständen gleiche Situation auch bei sogenannten "Unterständen" (z.B. im Seilbahnbereich) gegeben und müssen derartige Situationen in gleicher Weise im Abs. 8 erfaßt werden. Aus diesem Grund ist im Abs. 7 zu ergänzen:

"...daß die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nicht ausgleiten oder abstürzen können und daß sie gegen Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Abgase ausreichend geschützt sind."

- 22 -

Im Einleitungssatz des Abs. 8 ist zu ergänzen:

"(8) Für Verkaufsstände und Unterstände im Freien gilt abweichend von Abs. 7 folgendes:

1. An Verkaufsständen und Unterständen im Freien dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur beschäftigt werden, wenn sie gegen Witterungseinflüsse und schädliche Zugluft ausreichend geschützt sind.
2. An Verkaufsständen und Unterständen im Freien, die ..."

73. Zu § 57 Abs. 2:

Da im zweiten Satz eine nur demonstrative Aufzählung vorgenommen wird, ist nach ho. Meinung zur Klarstellung das Wort "insbesondere" einzufügen..

"...Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Sprengarbeiten..."

74. Zu § 57 Abs. 5:

Aufgrund der geltenden Gesetzeslage und im Interesse des Schutzes der in den Verkehrsbetrieben tätigen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind im ersten Satz dieses Absatzes die Worte "Bundesminister für Arbeit und Soziales" zu ersetzen durch die Worte "zuständigen Bundesminister (116)".

75. Zu § 59 Abs. 4 Z 2:

Aus einsehbaren Gründen sollte dieser Satz lauten wie folgt:
"2. Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen und deren Benutzung zu empfehlen."

76. Zu § 61 Abs. 2:

Da im ersten Satz von möglichen Beeinträchtigungen gesprochen wird und auch im Zuge der Evaluierung Gefahren erst zu ermit-

- 23 -

teln sind, sollte im zweiten Satz nicht von "festgestellten", sondern von "möglichen" Gefahren gesprochen werden. Überdies ist im zweiten Halbsatz eine Berichtigung erforderlich. Der zweite Satz dieses Absatzes sollte daher lauten:

"Auf Grundlage der Evaluierung sind zweckdienliche Maßnahmen zur Ausschaltung der möglichen Gefahren zu treffen, wobei das allfällige Zusammenwirken der zu treffenden Maßnahmen zu berücksichtigen ist."

77. Zu § 61 Abs. 3 Z 5:

Im vorletzten Halbsatz muß es richtig lauten: " Z 2 und 3".

78. Zu § 61 Abs. 7:

Da gemäß der Richtlinie 90/270/EWG lediglich die Einrichtungen als die Ausnahme begründend angeführt sind, sollte das vorliegende Gesetz nicht eine Erweiterung der Ausnahme in Bereichen vornehmen, die z.B. hinsichtlich der Arbeitsvorgänge in Verkehrsmitteln nach ho. Auffassung keineswegs eine Ausnahme begründen würden. Der einleitende Absatz des Absatzes 7 sollte daher lauten:

"(7) Auf die nachstehend angeführten Einrichtungen bzw. Geräte ist Abs. 3 bis 6 nur anzuwenden, soweit nicht die Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung dem entgegensteht: ..."

79. Zu § 62 Abs. 4:

Persönliche Schutzausrüstungen können auch Eigenschaften besitzen, die risikoerhöhend wirken können. Diese Eigenschaften müssen in die Beurteilung miteinbezogen werden. Der Absatz 4 ist daher zu ergänzen:

"..... Leistungswerte der persönlichen Schutzausrüstungen, sowie deren allenfalls neue Risiken bewirkende Eigenschaften."

80. Zu § 62 Abs. 6 Z 2:

Am Ende dieses Absatzes wäre einzufügen:

"...die die persönliche Schutzausrüstung selbst darstellen oder bewirken kann, zu berücksichtigen sind und"

- 24 -

81. Zu § 64 Abs. 1 Z 5:

Nachdem in europäischen Normen für bestimmte persönliche Schutzausrüstungen verschiedene Ausführungsformen, Leistungsklassen etc. festgelegt werden, müßte dem Verordnungsgeber auch die Ermächtigung zukommen, die für die Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen jeweils erforderlichen Kriterien oder Voraussetzungen festzulegen. Ziffer 5 müßte daher lauten: "5. die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen (§ 62) zur Verfügung zu stellen sind, erforderlichenfalls die nähere Art dieser Schutzausrüstungen oder deren Ausführung oder Leistungsfähigkeit sowie die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen und..."

82. Zu § 66 Abs. 1:

Zu diesem Absatz darf auf die bereits in den Vorgesprächen und Vorarbeiten vom ho. Ressort vorgebrachten gewichtigen Argumente für eine, den Erfordernissen des Schutzes der im Verkehrsbereich tätigen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gerecht werdende Vorgangsweise verwiesen werden. Weiters darf angemerkt werden, daß hinsichtlich der Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse einzelner Branchen auch in den allgemeinen Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt wird (Seite 5 vorletzter Absatz der Erläuterungen), daß die EG betont, daß Information, Sensibilisierung und gegebenenfalls Ausbildung der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für den Erfolg der Maßnahmen für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von grundlegender Bedeutung sind. Dies impliziert, daß die beruflichen Erfahrungen einen wesentlichen Faktor bei der Umsetzung der Schutzvorschriften im Betrieb darstellen. Dies wird aber umso mehr für die besonders in diesen Bereichen tätigen Fachkräfte wie etwa die Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte vorausgesetzt werden müssen. Auch die Durchführung von Schulungen, die diesen Personen besonders anempfohlen ist, wird eine sachgerechte und

- 25 -

für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen einsehbare und verständliche Kenntnisvermittlung, die Praxis und Berufserfahrung voraussetzt, notwendig machen und somit Personen überantwortet werden müssen, die diese Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maß besitzen. Dies bedeutet aber, daß auch die Ausbildung dieser Fachkräfte branchenbezogene Komponenten in ausreichendem Maß beinhalten muß. Es darf hier nochmals angemerkt werden, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Vorliegen dieser Kenntnisse und deren Beurteilung für praktisch alle Branchen ausgenommen den Verkehrsbereich beurteilen wird. Hinsichtlich des Verkehrsbereichs ist aber der ho. Bundesminister nicht nur zuständig, sondern es sind auch die erforderlichen Unterlagen für derartige Beurteilungen ausschließlich in diesem Bereich vorhanden. Aus diesem Grund muß nochmals nachdrücklich folgende Ergänzung des § 66 Abs. 1 verlangt werden: "(1) Die erforderlichen Fachkenntnisse sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales oder vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anerkannten Fachausbildung nachzuweisen."

Da die Anzahl dieser Ausbildungseinrichtungen äußerst gering sein wird, ist durch die Tatsache, daß diese gegebenenfalls zwei Bewilligungsbescheide benötigen, ein nicht nennenswerter Verwaltungsmehraufwand zu erwarten. Demgegenüber steht aber die Gewährleistung, daß die Ausbildung auch im Bereich des Verkehrswesens die notwendige Qualität bietet.

Da sich aber das ho. Ressort unter Bedacht auf den kleinen Markt, der für Sicherheitsfachkräfte in Österreich verfügbar sein wird und unter Rücksichtnahme auf eine möglichst einheitliche Vorgangsweise im Interesse der Gewährleistung eines gleichen Schutzniveaus in allen Bereichen immer dazu bekannt hat, die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten, aber andererseits die vorgenannten Bedenken Berücksichtigung finden müssen, wäre weiter im Abs. 5 in diesem

- 26 -

Fall eine einvernehmliche Verordnung zwischen den zuständigen Bundesministern vorzusehen:

"(5) Die näheren Voraussetzungen für die Anerkennung (Abs. 2), die Durchführung der Fachausbildung und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachausbildung (Abs. 4) sind durch Verordnung näher zu regeln. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen. In dieser Verordnung sind auch Übergangsregelungen für die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits tätigen Sicherheitsfachkräfte vorzusehen."

83. Zu § 66 Abs. 3:

Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Anerkennung unter Vorschreibung von Auflagen erfolgen kann. Ausbildungsräume oder sonstige Hardware wird in den meisten Fälle kaum durch Auflagen näher bestimmt werden müssen, sondern werden sich diese Auflagen wesentlich auf die Beurteilung von Lehrkräften, Lehrmitteln insbesondere aber auf die Beurteilung des Ausbildungsplanes erstrecken. Demgemäß kann eine Einschränkung bei der Beurteilung einer derartigen Ausbildung lediglich auf Abs. 2 Z 2, nur als nicht zielführend abgelehnt werden. Es ist vielmehr die Beurteilung einer derartigen Ausbildung vor allem hinsichtlich der fachlichen Qualität des vorgelegten Ausbildungsplanes vorzunehmen. Demgemäß ist im Abs. 3 in der dritten Zeile die Wortfolge "Z2" ersatzlos zu streichen.

84. Zu § 68 Abs. 2:

Sicherheitstechnischen Zentren kommen noch umfangreichere Unterstützungstätigkeiten als betriebseigenen Sicherheitsfachkräften zu. Demgemäß muß das Vorliegen der notwendigen Berufserfahrungen bzw. müssen die Mittel, über die die Zentren verfügen müssen, um eine branchenbezogen qualitativ hochwertige Umsetzung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen in den Betrieben sicherzustellen, besonders geprüft werden. Aus diesem Grund

- 27 -

ist auch hinsichtlich der Beurteilung der Voraussetzungen, besonders auf die branchenspezifischen Erfordernisse zu achten. Der Abs. 2 des § 68 muß daher formuliert werden wie folgt:

"(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, für sicherheitstechnische Zentren, die von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen in Anspruch genommen werden deren Betriebe oder Unternehmen dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hat auf Antrag des Betreibers/der Betreiberin eines Zentrums festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen...."

85. Zu § 69 Abs. 3 Z 7:

Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen:

"7. bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen für die Evakuierung."

86. Zu § 70 Abs. 1:

Aufgrund der Ergänzungen zu § 13 ist im zweiten Satz dieses Absatzes einzufügen:

"Die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte ist unter Berücksichtigung der Zahl der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des zu betreuenden Bereiches festzulegen."

Wünschenswert ist auch zumindest in den Erläuterungen, besser noch im Gesetzestext klarzustellen, ob unter dieser Ziffer auch erforderliche Wegzeiten enthalten sind oder nicht.

87. Zu § 70 Abs.2 Z 4:

Aus redaktionellen Gründen wird vorgeschlagen:

"4. die Ermittlung und Untersuchung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Auswertung der Ergebnisse dieser Ermittlungen und Untersuchungen".

- 28 -

88. Zu § 70 Abs. 2 Z 7:

Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen:

"...auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung."

89. Zu § 70 Abs. 2:

Da vorgesehen ist, in größeren Betrieben, in denen mehrere Sicherheitsfachkräfte tätig sind, einen Leiter zu bestellen, der für die Führung und Koordination dieser Fachkräfte zu sorgen hat, muß in der Arbeitszeit auch eine entsprechende Berücksichtigung dieser Aufgabenstellung möglich sein. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, im Abs. 2 folgende Ziffer 8 anzufügen:

"8. die Koordination und Leitung der Tätigkeit der gegebenenfalls weiteren bestellten Sicherheitsfachkräfte."

90. Zu 73 Abs. 1:

Aus bereits mehrfach dargelegten Gründen ist auch in diesen Fällen eine entsprechende Bewilligung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorzusehen:

"(1) Der Betrieb eines arbeitsmedizinischen Zentrums bedarf einer Bewilligung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales, sofern das Zentrum von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen in Anspruch genommen wird, deren Betriebe oder Unternehmen dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Vor Erteilung dieser Bewilligung ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anzuhören."

Da die Anzahl dieser Einrichtungen äußerst gering sein wird, ist durch die Tatsache, daß derartige Zentren gegebenenfalls zwei Bewilligungsbescheide benötigen, ein nicht nennenswerter Verwaltungsmehraufwand zu erwarten. Dem gegenüber steht die Gewährleistung, daß das arbeitsmedizinische Zentrum für die einschlägigen Untersuchungen auch im Verkehrsbereich die notwendigen personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen besitzt.

- 29 -

91. Zu § 75 Abs. 1:

Einflüsse aus der Arbeitsumwelt scheinen im vorliegenden Text nicht unmittelbar berücksichtigt zu sein. Es wird angeregt, folgende Ergänzung einzufügen:

"...der auf die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsumwelt bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung..."

92. Zu § 76 Abs. 2:

In Ziffer 3 wäre so wie bei den Sicherheitsfachkräften die Frage der Einrechnung erforderlicher Wegzeiten zu klären.

In Ziffer 4 wäre die korrespondierende redaktionelle Änderung wie bei § 70 Abs. 2 vorzunehmen. In gleicher Weise wie bei § 70 Abs. 2 eine Ziffer 8, sollte hier eine Ziffer 9 vorgesehen werden.

93. Zu § 77 Abs. 1:

Die Aufzeichnungen der Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte sollten vor allem den Nachweis der durchgeführten Besichtigungen dienen und darüber hinaus die Ergebnisse dieser Besichtigungen festhalten. Demgemäß sollte der letzte Halbsatz des ersten Satzes besser lauten:

"...insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse."

94. Zu § 77 Abs. 3:

Das ho. Ressort schlägt zur Vermeidung von Leerläufen, die gegebenenfalls bei routinemäßiger Abwicklung zustande kommen könnten, vor, die Sitzungen der Arbeitsschutzsausschüsse im Regelfall nur pro Kalenderhalbjahr zu verlangen.

95. Zu § 82 Abs. 1:

Die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen besitzt nicht nur die gleichen gesetzlichen Aufträge hinsicht-

- 30 -

lich der Unfallverhütung wie sie der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zukommen, sondern hat in ihrem Bereich schon in der Vergangenheit wesentliche Leistungen auf diesem Gebiet vollbracht und durch entsprechende Bereitstellung von Mittel und Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Unfallverhütung im Eisenbahnbereich geleistet. Nach ho. Meinung ist sie durchaus in der Lage, für diesen Bereich mit besonderen Aufgaben betraut zu werden. Aus diesem Grund sollte dem Abs. 1 folgender Satz angefügt werden:

"In gleicher Weise kann auch die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen mit der Einrichtung derartiger Zentren beauftragt werden."

96. Zu § 84 Abs. 2:

Es muß richtig lauten:

"Verkehrs-Arbeitsinspektorates".

97. Zu § 84 Abs. 3:

Die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sind derzeit ständige Mitglieder in der Arbeitnehmerschutzkommission. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckdienlich und einer koordinierten Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes in allen Bereichen wesentlich förderlich ist, wenn alle am Arbeitnehmerschutz Interessierten und beteiligten Stellen, die auch an seiner Durchführung und Umsetzung mitwirken, in der Arbeitnehmerschutzkommission ein Mitspracherecht haben. Im Hinblick darauf, daß gerade im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, der ein ausgesprochenes Querschnittsgebiet darstellt, auch dann, wenn nur bestimmte Themen zur Behandlung anstehen, Aspekte und Einflüsse aus allen Bereichen, Institutionen etc. zu bedenken sind, ist eine Einschränkung des Mitwirkungsrechts gerade dieser Einrichtungen nicht zweckdienlich. Da es sich hierbei lediglich um zwei Institutionen handelt, wird auch die

- 31 -

Kommission hinsichtlich des Umfanges ihrer Zusammensetzung nicht wesentlich schwerfälliger. Aus ho. Sicht ist daher, so wie bisher, eine ständige Mitgliedschaft der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten in der Arbeitnehmerschutzkommission vorzusehen. Der letzte Halbsatz des Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

98. Zu § 85 Abs. 5:

Aus redaktionellen Gründen wird vorgeschlagen, den letzten Halbsatz des ersten Satzes dieses Absatzes zu formulieren wie folgt:

"...insbesondere, wenn durch die Änderung das Ausmaß der Gefährdung vergrößert wird oder wenn durch die Änderung Gefährdungen anderer Art möglich werden."

99. Zu § 85 Abs. 6 Z. 4:

Diese Ziffer muß lauten:

"4. Eisenbahnanlagen, die einer Baugenehmigung oder einer Betriebsbewilligung im Sinne der §§ 14 oder 51, des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60 bedürfen.

100. Zu § 85 Abs. 6 Z 5:

Diese Ziffer muß lauten:

"5. bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlagen im Sinn des § 46, bewilligungspflichtige sonstige Anlagen im Sinne des § 65 und bewilligungspflichtige Schiffsführerschulen im Sinne des § 141, des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl.Nr. 87/1989."

101. Zu § 85 Abs. 6 Z 6:

Diese Ziffer muß lauten:

" 6. bewilligungspflichtige Zivilflugplätze im Sinne des § 68, bewilligungspflichtige Zivilluftfahrerschulen im Sinne des § 44 und bewilligungspflichtige Bodeneinrichtungen im Sinne des § 78 des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl.Nr. 253,"

- 32 -

102. Zu § 86 Abs. 2:

Folgende Ergänzung ist erforderlich:

"(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Bewilligung von Luftbeförderungsunternehmen gemäß § 103 des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl.Nr. 253, für die Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes,..."

103. Zu § 88 Abs. 5:

Auch wenn Betriebspflicht besteht, darf dies kein Grund sein, der zuständigen Behörde grundsätzlich Einschränkungen aufzuerlegen und dadurch den Schutz von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen in diesem Bereich wesentlich zu erschweren. Nicht jede Sicherungs- oder Schutzmaßnahme wird geeignet sein, die vorgeschriebene Betriebspflicht entscheidend zu beeinträchtigen. Der Abs. 5 sollte daher der zuständigen Behörde entsprechende Ermessensmöglichkeiten einräumen:

"(5) Bei Betrieben und Anstalten, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Betriebspflicht besteht, hat die zuständige Behörde bei Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 auf die bestehende Betriebspflicht Bedacht zu nehmen."

104. Zu 116 Abs. 2:

Da einerseits in allen Verordnungsermächtigungen der einzelnen Abschnitte grundsätzlich der Bundesminister für Arbeit und Soziales genannt ist, aber zumindest an zwei Stellen des Entwurfes auch der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausdrücklich als Verordnungsgeber angeführt wird, erscheint die Textierung des § 116 Abs. 2 insoweit nicht klar, als auch eine einschränkende Interpretation denkbar wäre. Um dies zu vermeiden, wäre der Text dieses Absatzes wie folgt zu ergänzen:

"... über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, soweit Abweichungen von oder ergänzende Regelungen zu den nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales oder spezifische Regelungen für diese Unternehmen, Betriebe oder Tätigkeiten erforderlich sind."

- 33 -

Alternativ könnten bei Beibehaltung der Formulierung des § 116 Abs. 2 bei allen Verordnungsermächtigungen der einzelnen Abschnitte anstelle der Worte "der Bundesminister für Arbeit und Soziales" die Worte "der zuständige Bundesminister" gesetzt werden.

B. Erforderliche Änderungen im Text der Erläuterungen:**1. Zu § 2 Abs. 3:**

In den besonderen Erläuterungen zu diesem Absatz ist zusätzlich folgendes anzuführen: "Arbeitsstätten sind im § 18 Abs. 1 definiert. Nach Z. 2 dieser Definition umfaßt eine Arbeitsstätte alle Orte auf dem Gelände eines Unternehmens/eines Betriebes, zu dem Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätte im Freien). Diese Definition kann im Bereich bestimmter Verkehrsbetriebe (z.B. Schienenverkehr, Schifffahrtsanlagen) besondere Festlegungen erforderlich machen, wobei zu beachten ist, daß im Sinn der EG-Richtlinie 89/654/EWG auf jene Bereiche eingeschränkt wird, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind. Auch ist davon auszugehen, daß alle Arbeitsstellen in Verkehrsmitteln, die einer bestimmten Gestaltung, Ausstattung etc. zugänglich sein oder dieser genügen müssen, sinngemäß als Arbeitsstätten zu behandeln sein werden. Nähere Bestimmungen hiezu sind im § 28 vorgesehen. Die unter diese Bestimmungen fallenden Bereiche von Verkehrsmitteln hat der Verordnungsgeber festzulegen. Weitergehende Regelungen bezüglich der Gestaltung oder Einrichtung von Verkehrsmitteln werden nur im Rahmen der Bestimmungen über Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge zu treffen sein. Unter diesen Voraussetzungen kann auf eine nähere Definition des Begriffes "Verkehrsmittel" verzichtet werden und sind Sonderbestimmungen für Verkehrsmittel abweichend von den Bestimmungen über Arbeitsmittel (abgesehen von § 28) im wesentlichen nicht erforderlich.

2. Zu § 3 Abs. 5 und Abs. 8:

In die Erläuterung zu § 3 ist folgender Text zusätzlich aufzunehmen (die Zitierung der Absätze erfolgt entsprechend dem ho. Reihungsvorschlag):

"Abs. 5 bringt durch die Worte "ernste unmittelbare und nicht vermeidbare Gefahr" zum Ausdruck, daß es sich um Situationen handeln muß, in denen auch Arbeitnehmer, denen im Gefahrenfall besondere Verpflichtungen z.B. gegenüber Dritten zukommen, keine Möglichkeit mehr haben, durch Anordnungen, Handlungen oder Maßnahmen die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. In

- 2 -

solchen Situationen besteht daher auch für diese Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nurmehr das Gebot zur Selbstrettung. Für Fahrzeugführer, Schiffsführer, Piloten und andere in gleicher Weise verantwortliche Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ist daher in solchen Situationen (unvermeidbare Gefahr) ebenfalls nur mehr dieses Gebot als Grundlage ihres Handelns maßgebend. Alle Fälle, in denen Personen, denen eine solche Verantwortung zukommt, noch Handlungen zur Gefahrenvermeidung oder Gefahrenverringering oder zur Rettung Dritter setzen können, sind unter Absatz 4 geregelt."

"Abs. 8 gilt auch für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, denen in bestimmten Bereichen, Situationen oder bei bestimmten Arbeiten Kraft gesetzlicher Bestimmungen z.B. aufgrund ihrer Ausbildung eine besondere Aufsichts- und Anordnungsbefugnis zukommt, wie dies z.B. bei Schiffsführern, Piloten, Flugplatzbetriebsleitern, Betriebsleitern von Seil- und Eisenbahnen der Fall ist. Diese Personen haben im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Erfordernisse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die ihrem Aufsichtsbereich zugeordnet sind, zu berücksichtigen und auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz dieser Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen notwendigen Maßnahmen zu achten."

3. Zu § 7 Abs. 2:

In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 ist unbedingt festzuhalten: Diese Bestimmungen gelten auch für Einrichtungen die gemäß § 28 Arbeitstätten gleich gehalten werden müssen. Die Informationen bzw. Unterweisungen gemäß Ziffer 1 dieses Absatzes werden auch Mitteilungen über gegebenenfalls vorhandene Regelungen gemäß § 19 Abs. 4 umfassen müssen.

4. Zu § 9 Abs. 6:

In den Erläuterungen zu diesem Absatz ist festzuhalten, daß "Arbeitsstätten" auch Einrichtungen umfassen, die gemäß § 28 Arbeitstätten gleichgehalten sind.

- 3 -

5. Zu § 16 Abs. 1 und 2:

In den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen ist darauf zu verweisen, daß unter die Begriffe "elektrische Anlagen und Arbeitsmittel" auch Einrichtungen wie Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie auch Brandalarmanlagen und Mittel zur Brandbekämpfung zu subsumieren sind.

6. Zu § 28 Abs. 2:

In den Erläuterungen ist festzuhalten:

"Verkehrsmittel sind insbesondere auch Fahrzeuge im Sinn des § 2 des Schiffahrtsgesetzes 1990 sowie Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge. Grundsätzlich wird von Verkehrsmitteln zu sprechen sein, da unter Umständen eine EG-Richtlinie erlassen wird, die die Gestaltung und Benützung von "Transportmitteln" regeln wird und deren Inhalt nicht vorweg bekannt ist. Die Benützung eines anderen Terminus ermöglicht dann gegenüber dem Inhalt dieser Richtlinie einen gewissen Spielraum und sichert aber andererseits die Kontinuität mit der geltenden Gesetzgebung, die im § 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ausdrücklich von "Verkehrsmitteln" spricht.

7. Zu § 28 Abs. 3:

In den Erläuterungen ist ausdrücklich darauf zu verweisen, daß: "Werden Sozialeinrichtungen in der Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen im Sinn des Absatzes 3 bereitgestellt, so müssen diese geeigneten Plätze nicht nur in räumlicher und ausstattungsmäßiger Hinsicht geeignet, sondern auch zum Zeitpunkt, in dem sie benötigt werden, für die betreffenden Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen leicht erreichbar sein.

8. Zu § 40 Abs. 2 und 3:

Im Abs. 2 wird auf die Kennzeichnung nach dem Chemikaliengesetz Bezug genommen. Dabei ist zu beachten, daß nach der Chemikalienverordnung (§ 12 Abs. 4) auch die im Zuge der Beförde-

- 4 -

zung erforderliche Kennzeichnung zugelassen ist. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß diese Regelung auch für Arbeitsstoffe gilt, die nach den Bestimmungen des Gefahrguttransportwesens ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind, d.h. daß auch die Angaben einer Kennzeichnung nach den Gefahrguttransportvorschriften für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin als zutreffend zu gelten haben.

Da in Überschneidungsbereichen mißverständliche Auslegungen und Unklarheiten immer wieder festgestellt werden müssen, wäre es auch wünschenswert, durch die Erläuterungen eine Abgrenzung des Geltungsbereichs der Vorschriften für den innerbetrieblichen Verkehr (Chemikalienrecht) und der Vorschriften für den außerhalb des Betriebes abzuwickelnden Verkehr (Gefahrguttransport) vorzunehmen. Eine derartige Textstelle könnte lauten:

"Werden Stoffe für eine außerbetriebliche Beförderung vorge richtet, verpackt, bereit- oder zu entsprechenden Versandstücken oder Beförderungseinheiten zusammengestellt, so gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für alle Arbeiten bis zur transportgerechten, den Vorschriften des ADR/RID (ICAO/IATA/IMDG/ADNR etc.) entsprechenden Bereitstellung, Abfüllung, Verpackung, Zusammenpackung etc. der zu befördernden Stoffe. Werden ankommende Versandstücke oder Beförderungseinheiten am Bestimmungsort im Betrieb zerlegt, geöffnet etc. und die Stoffe ausgepackt, abgefüllt etc., so gelten ab diesem Arbeitsvorgang und für alle weiteren Arbeitsvorgänge wieder die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."

9. Zu § 43 Abs.3:

In den Erläuterungen zu diesem Absatz ist auf folgende Situation Bezug zu nehmen:

Das Gefahrguttransportrecht definiert "gefährliche Arbeitsstoffe" in anderer Weise als das Chemikalienrecht und dieses Bundesgesetz. Z.B. führen gefährliche Eigenschaften nach diesem Bundesgesetz wie etwa reizende, fibrogene, chronisch-schä-

- 5 -

digende oder infektiöse Wirkungen nicht unmittelbar auch zu einer Einstufung als gefährlicher Stoff nach dem Transportrecht. Dies führt dazu, daß entsprechend dem Gefahrguttransportrecht ordnungsgemäß verpackte und gekennzeichnete Stoffe gelagert werden können, die nicht als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften gekennzeichnet sind, die aber im Sinne des Absatzes 3 dieses Bundesgesetzes durchaus Stoffe sein können, die als gefährlich nach diesem Bundesgesetz einzustufen sind. Nachdem aber bei Zwischenlagerungen solcher Stoffe bei ordnungsgemäßer Verpackung Schutzmaßnahmen nicht unbedingt notwendig sind, da die gefährlichen Eigenschaften erst wirksam werden können, wenn die Stoffe austreten, die Verpackungen beschädigt werden etc., kann folgende Regelung angestrebt und in den Erläuterungen angeführt werden:

"Eine Lagerung im Sinn dieses Bundesgesetzes umfaßt nicht die Abstellung von im Sinn des Gefahrguttransportrechtes nicht als gefährlich zu kennzeichnenden Stoffen, die im Zuge ihrer Beförderung während der für die Abwicklung der Beförderung erforderlichen Zeit ordnungsgemäß verpackt abgestellt werden." Diese Interpretation würde sich an die in der Verordnung über die Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten für die Zwischenlagerung solcher Stoffe (Ausnahme vom Geltungsbereich) gewählte Formulierung anlehnen.

10. Zu § 85:

In den Erläuterungen ist ausdrücklich festzuhalten:

Arbeitsstätten im Sinne dieses Paragraphen sind auch alle jene Einrichtungen, die gemäß § 28 Arbeitsstätten gleichzusetzen sind.

11. Zu § 91 Abs. 1:

In den Erläuterungen ist klarzustellen, welche Einrichtungen unter Katastrophenschutzdiensten näher zu verstehen sind. Aus ho. Sicht müssen entsprechend den Intentionen der EG-Richtlinie Zivilschutz-, Not- und Rettungsdienste, aber auch Feuerwehren im Einsatzfall unter diese Bestimmung subsumiert werden können.

Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheits-
schutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG)

**Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Wirt-
schaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

A. Erforderliche Änderungen und Ergänzungen im Gesetzestext:

1. Zu § 2 Abs. 5:

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Verkehrsmittel unter "Ar-
beitsmittel" einzuordnen (um eine Minderung des bestehenden
Arbeitnehmerschutzniveaus im Verkehrsbereich zu vermeiden),
ist in der Definition auf diese Vorgangsweise besonders Be-
dacht zu nehmen. Im zweiten Satz ist daher zu ergänzen:

"Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Verkehrs- und
Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern,
Aufzüge...."

2. Zu § 2 Abs. 7:

Der letzte Halbsatz sollte besser lauten:

"...die in einem Betrieb oder in einem Unternehmen auf allen
Organisationsebenen und bei allen Tätigkeiten zur Vermeidung
oder Verringerung berufsbedingter Gefahren vorgesehen sind."

Ansonst müßte der Begriff "Tätigkeitsstufe" entweder näher
definiert oder durch bekannte Begriffe ersetzt werden. Die im
Entwurf gewählte Formulierung ist für den Rechtsunterworfenen
schwer verständlich. Der Begriff "arbeitsbedingte" Gefahren
enthält überdies nach ho. Meinung eine Einschränkung gegenüber
dem Begriff "berufsbedingte" Gefahren, da letzterer auch Ge-
fahren aus der Arbeitsplatz-Umwelt umfaßt, die nicht unbedingt
arbeitsbedingt sein müssen.

3. Zu § 3 Abs. 3:

Zur Klarstellung wäre der letzte Satz dieses Absatzes als
Halbsatz an den vorletzten Satz anzuschließen:

"...entsprechend anzupassen, wobei sie eine Verbesserung der
bestehenden Arbeitsbedingungen anstreben müssen."

Dies stellt eine wesentlich zwingendere Formulierung dar.

- 2 -

4. Zu § 3 Abs. 4 bis 6:

Die Reihenfolge dieser Absätze wäre zu ändern und zwar derart, daß der Absatz 5 als Absatz 4 und der Absatz 4 als Absatz 5 gereiht werden. Der neue Absatz 5 wäre überdies zu teilen wie folgt:

"(5) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bei ernster unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen und
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen können."

Sodann wäre anzuschließen:

(6) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen außer in begründeten Ausnahmefällen nicht auffordern oder dazu verhalten, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht."

Die folgenden Absätze mit der Bezeichnung 6 bis 8 wären als Absätze 7 bis 9 anzuschließen.

Im neuen Absatz 4 wäre zur Klarstellung der Zielsetzung einzufügen:

"...technischen Mittel selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie ..."

5. Zu § 3:

Diese Bestimmungen basieren im wesentlichen auf Artikel 8 der EG-Rahmenrichtlinie. Es fehlen jedoch die im Absatz 4 des Artikels 8 sowie die im Abs. 5 letzter Satz des Artikels 8 der EG-Richtlinie getroffenen Aussagen. Gleiches gilt auch für Artikel 8 Abs. 1.

- 3 -

6. Zu den §§ 4 bis 6:

Im Sinn eines logischen Aufbaues wären diese Paragraphen anders zu reihen. § 4 wäre als § 5 anzuführen, § 5 als § 6 und § 6 als § 4.

7. Zu § 4 (neu), Grundsätze der Gefahrenverhütung:

Um den Auftrag für die Arbeitgeber klarer zu fassen, wäre der letzte Halbsatz des 1. Absatzes folgendermaßen zu formulieren: "...zum Schutz der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach folgenden Grundsätzen der Gefahrenverhütung vorzugehen:"

8. Zu § 4 (neu), Z 5:

In der zweiten Zeile ist zu ergänzen:

"...Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie für die Auswahl von ..."

9. Zu § 5 (neu) Evaluierung:

Da die Evaluierung einen wesentlichen Grundsatz der neuen Gesetzgebung darstellt, ist es besonders wichtig, diesen klar und deutlich zu formulieren. Es wird folgende Änderung des Absatzes 1 vorgeschlagen:

"(1) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bestehenden Gefahren zu ermitteln, zu beurteilen und diese entsprechend den Grundsätzen der Gefahrenverhütung zu vermeiden oder möglichst zu verringern. Dabei sind insbesondere die Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie deren Eigenschaften und die Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsplätze zu berücksichtigen."

10. Zu § 5 (neu), Abs. 3:

Da dies bei Verkehrsmitteln von wesentlicher Bedeutung ist, muß folgende Ergänzung im zweiten Satz dieses Absatzes vorgenommen werden:

- 4 -

"Dabei sind auch Vorkehrungen für Not- und Rettungsmaßnahmen sowie für absehbare Störfälle und Zwischenfälle vorzusehen."

11. Zu § 5 (neu), Absatz 8:

Da die Aufzählung in diesem Absatz (Ziffern 1 bis 11) nur demonstrativen Charakter hat und somit keineswegs vollständig sein muß und andererseits die unter den Ziffern 3 und 5 angeführten Arbeitssituationen nach ho. Auffassung keineswegs grundsätzlich und immer die Erstellung besonderer Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente erfordern, könnte in diesen Fällen u. U. auch ein unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen. Es erscheint daher zweckdienlich, die Ziffern 3 und 5 in dieser Aufzählung ersatzlos zu streichen. Die Reihenfolge der Ziffern wäre entsprechend zu berichtigen.

12. Zu § 6 (neu), Einsatz der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen:

Nach ho. Ansicht ist ein wesentliches Kriterium, das Arbeitgeber bei der Übertragung von Aufgaben zu berücksichtigen haben, im Absatz 1 noch nicht klar genug erfaßt. Nach dem Absatz 1 wäre daher ein zusätzlicher Absatz einzufügen wie folgt:

"(1a) Zur Erteilung von Aufträgen an andere Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen dürfen nur Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen eingesetzt werden, die die mit ihren Anordnungen möglicherweise verbundenen Gefahren erkennen und die zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der beauftragten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen notwendigen Maßnahmen beurteilen können."

13. Zu § 6 (neu), Abs. 3:

Da in bestimmten Fällen nicht die Anweisung, sondern das Vorhandensein einer bestimmten Ausbildung erforderlich ist, wird der 2. Halbsatz dieses Absatzes wie folgt zu ergänzen sein:

"...die ausreichende Anweisungen erhalten und erforderlichenfalls die notwendige Ausbildung nachgewiesen haben, Zugang zu den Bereichen mit ernsten oder spezifischen Gefahren haben."

- 5 -

14. Zu § 7 Absatz 2:

Da das Wort "beschäftigt" eher auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses hindeutet, wäre in der zweiten Zeile eher davon zu sprechen, daß betriebsfremde Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen "tätig" sind.

Zu Z 2 dieses Absatzes ist darauf hinzuweisen, daß, es ausreichen würde, den Zugang zu den "einschlägigen" Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.

Zu Z 3 dieses Absatzes ist zu ergänzen, daß die Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen "erforderlichenfalls schriftlich" festzulegen wären.

15. Zu § 7 Abs. 4:

Der Text ist unklar, die Bedeutung des einzelstehenden Wortes "melden" nicht erkennbar.

16. Zu § 8 Abs. 3:

Wenn § 6 (neu) eine Reihe von Einsatzvoraussetzungen für Arbeitnehmer definiert, die der Arbeitgeber zu beachten hat, so wird es im Fall § 8 Abs. 3 nicht nur erforderlich sein, die überlassenen Arbeitnehmer entsprechend zu informieren, sondern es wird primär notwendig sein, diese Arbeitnehmer entsprechend den Forderungen des § 6 auszuwählen. Aus diesem Grund ist in der letzten Zeile dieses Absatzes zu ergänzen:

"...Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen entsprechend § 6 auswählen und entsprechend § 9 Abs. 7 zu informieren."

- 6 -

17. Zu § 9 Abs. 1:

Im vorletzten Satz müßte es heißen:

"...und zu gewährleisten, daß die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind."

18. Zu § 9 Abs. 2 Z 2:

Es ist zu ergänzen:

"...bei Einführung neuer Arbeitsstoffe oder Arbeitsmittel so-
wie bei wesentlichen Änderungen an Arbeitsmitteln."

19. Zu § 9 Abs. 6 Z. 2:

Die Information muß auch darauf Bedacht nehmen, daß Koordinationsmaßnahmen nicht nur bei Baustellen, sondern auch an anderen Örtlichkeiten erforderlich sein können:

"2. alle Maßnahmen, die hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen oder auswärtigen Arbeits-
stellen getroffen werden müssen...."

Dies wird insbesondere auch für Verkehrsmittel (auswärtige Arbeitsstellen in Verkehrsmitteln) in Frage kommen.

20. Zu § 9 Abs. 6 Z 8:

Da die Regelungen auch für Verkehrsmittel Geltung haben werden, muß auf die Erfordernisse dieser Bereiche Bedacht genommen werden:

"8. die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 12) und Präventivdiensten (7. Abschnitt) und deren Aufgaben, sowie die für den Fall der Evakuierung, auf dem Gebiet der Ersten Hilfe und des Brandschutzes getroffenen Maßnahmen und über die mit diesen Maßnahmen in den Arbeitsstätten besonders beauf-
tragten Personen (§ 23 Abs. 4)."

- 7 -

21. Zu § 10 Abs. 1 Z 3:

Es ist zu ergänzen:

"3. bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe und bei sicherheitsrelevanten Änderungen von Arbeitsmitteln."

22. Zu § 10 Abs. 2:

Um den notwendigen Umfang der Unterweisung klarzustellen, sollte es lauten:

"(2) Die Unterweisung muß auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsvorgang und den Aufgabenbereich der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ausgerichtet sein. Sie muß an Erkenntnisse über neue Gefahren sowie an die Entwicklung der Gefahren und die Entstehung neuer Gefahren an den Arbeitsplätzen angepaßt sein. Die Unterweisung muß auch die bei absehbaren Störfällen und Zwischenfällen zu treffenden Maßnahmen umfassen."

23. Zu § 10 Abs. 6 Z 6:

Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen:

"6. Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind gegebenenfalls über Zutrittsbeschränkungen und sonstige Schutzmaßnahmen bei Gefahrenbereichen, über Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen oder zur Verringerung von Unfallfolgen (z.B. Airbags in Fahrzeugen), über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und der Schall- und Handzeichen sowie über die zum Schutz gegen Absturz oder gegen das Herabfallen von Gegenständen zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen."

24. Zu § 11 Abs. 4:

Am Ende ist zu ergänzen:

"...sich oder andere Personen gefährden können."

25. Zu § 11 Abs. 5:

Jede festgestellte Gefahr ist wesentlich. In der dritten Zeile dieses Absatzes sind daher die Worte "ernste und unmittelbare" zu streichen.

- 8 -

26. Zu § 11 Abs. 7:

Da unter "vorgeschriebenen" Maßnahmen im allgemeinen behördliche Maßnahmen verstanden werden, ist in der vierten Zeile dieses Absatzes das Wort "vorgeschriebenen" durch "vorgesehenen" zu ersetzen.

27. Zu § 12 Abs. 1:

Der Deutlichkeit und Vollständigkeit halber sollte es lauten: "... und den Gesundheitsschutz an den Arbeitsplätzen sicherzustellen."

28. Zu § 12 Abs. 2:

Um den Intentionen der Richtlinie zu genügen, wäre am Ende zu ergänzen:

"...des Gesundheitsschutzes anzuhören und zu beteiligen."

29. Zu § 12:

In Betrieben, in denen keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt und keine Belegschaftsorgane eingerichtet sind (dies werden vornehmlich Kleinstbetriebe sein) können trotzdem erhebliche Gefahren und Risiken bestehen, die gegebenenfalls trotz der Information der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen dieser Betriebe diesen keine echte Kontrolle oder Beteiligung ermöglichen. Heutige Technologien umfassen Gefahren, die für Personen ohne bestimmte Ausbildung oft nicht eindeutig oder ausreichend zu erkennen sind. Nach ho. Meinung ist daher zu überlegen, ob für diesen Fall den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen dieser Betriebe nicht besondere Hilfestellung gewährt werden soll. Nach dem Absatz 3 könnte hiezu folgender Absatz 3a eingefügt werden:

"(3a) Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt und auch keine Belegschaftsorgane errichtet sind, können Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen verlangen, daß zur Wahrnehmung

- 9 -

der Beteiligung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gemäß Abs. 2 vom Arbeitgeber/ von der Arbeitgeberin externe Experten, die das Vertrauen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen genießen, beigezogen werden. Diesen externen Experten kommen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen und sie sind zur Verschwiegenheit über alle betrieblichen Informationen verpflichtet, die ihnen durch diese Tätigkeit zur Kenntnis kommen."

30. Zu § 13 Abs. 2:

Im dritten Satz dieses Absatzes ist der Klarheit halber einzufügen:

"...nach Anhörung aller Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und entsprechend deren Vorschlägen auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen."

31. Zu § 13:

Da das ho. Ressort hinsichtlich der Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen besonderen Situationen gegenübersteht, müssen bereits im Gesetz entsprechende Bestimmungen verankert werden. In Großbetrieben des Verkehrswesens kann die Regelung gemäß Abs. 1 dazu führen, daß mehrere tausend Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden müssen. Dies führt, da dem Arbeitgeber auch nur zumutbare Belastungen aufgebürdet werden können, sicher zu eher geringfügigen Einsatzzeiten und zu nicht adäquaten Zeiten für die Ausbildung dieser Personen. Da andererseits aber gerade in diesen Betrieben eine besondere Qualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen auf der betrieblichen Ebene verlangt wird, müssen besondere Regelungen möglich sein. Da in diesen Betrieben auch die Personalvertretung hierarchisch gegliedert und auf mehreren Ebenen eingerichtet ist, sind zur Lösung dieses Problems die nachfolgend angeführten Bestimmungen ergänzend im Gesetz vorzusehen:

- 10 -

Nach dem Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Bestehen in Unternehmen organisatorisch zusammenhängende Bereiche, die mehrere Betriebe, Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen umfassen und sind für diese Bereiche besondere Belegschaftsorgane errichtet, so können anstelle der Sicherheitsvertrauenspersonen nach Absatz 1 für diese Bereiche und über Vorschlag der für diese Bereiche errichteten Belegschaftsorgane Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden. Die Zahl dieser Sicherheitsvertrauenspersonen ist unter Berücksichtigung der Zahl der in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, der regionalen Gliederung und Größe dieser Bereiche sowie der bestehenden Sicherheits- und Gesundheitsgefahren und Belastungen festzulegen."

Nach dem Absatz 4 ist folgender Abs. 4a einzufügen:

"(4a) Die Einsatzzeiten der für Bereiche gemäß Absatz 2a bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen insgesamt nicht geringer sein als die Summe jener Zeiten, die den für diese Bereiche notwendigen Sicherheitsvertrauenspersonen zur Verfügung gestellt werden müssten, wenn diese gemäß Abs. 1 bestellt worden wären. Der Umfang der vom Arbeitgeber/ von der Arbeitgeberin zur Verfügung zu stellenden Mittel und Behelfe sowie die für den Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse notwendige Zeit ist für Sicherheitsvertrauenspersonen, die gemäß Abs. 2a bestellt werden, entsprechend deren jeweiligem Aufgabenbereich festzulegen."

32. Zu § 13 Abs. 3:

Infolge der eingefügten Absätze ist in diesem Absatz zu ergänzen:

"(3) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen sowie gegebenenfalls die Bereiche, für die sie bestellt sind, der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sowie dem Arbeitsinspektorat mitzuteilen."

- 11 -

33. Zu § 14 Abs. 2:

Um die Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen im Sinn der Vorgaben der EG-Richtlinie zu vervollständigen, werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

"(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen sowie bei den dafür zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu beantragen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Verringerung von Gefahren zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen. Sie können in alle, ihre Vorschläge oder die Beseitigung von Mängeln betreffenden Unterlagen Einsicht nehmen."

34. Zu § 14 Abs. 6 Z 5:

Um die Kontrollmöglichkeit für die Sicherheitsvertrauenspersonen zu vervollständigen, wird folgende Ergänzung angeregt:

"5. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (§ 5 neu) sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle (§ 15) und zu den für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz relevanten Aufzeichnungen über die Arbeitsgestaltung (z.B. § 61 Abs. 3 Z 1) zu gewähren, "

35. Zu § 15 Abs. 3:

In der zweiten Zeile ist anstelle der Worte "einen Bericht" zu setzen "Berichte".

36. Zu § 17 Z 2:

Bei der Festlegung der Anforderungen betreffend die Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten muß auch auf die Art des Betriebes Rücksicht genommen werden. Dementsprechend ist in der zweiten Zeile der Ziffer 2 zu ergänzen:

"...wobei die Art der Tätigkeiten, sowie die Art und die Größe des Unternehmens bzw. der Arbeitsstätte,..."

- 12 -

37. Zu § 17 Z 4:

Um den Erfordernissen des ho. Bereichs Rechnung zu tragen, muß diese Ziffer lauten:

"4. Die Bestellung von Personen zur Gewährleistung der Koordination in Einrichtungen, die gemäß § 28 Arbeitsstätten gleichzuhalten sind und auf Baustellen (§ 7 Abs.4) und"

38. Zu § 18 Abs. 2:

Da die Formulierung des Absatzes 2 aus der Sicht des ho. Ressorts wesentlich ist und klargestellt werden muß, daß auch Einrichtungen gemäß § 28 unter die Regelungen für Arbeitsstätten fallen, ist folgende Ergänzung zweckdienlich:

"(2) Als Arbeitsstätten im Sinn des Abs. 1 Z 1 gelten auch Wohnwagen, Container und sonstige ähnliche Einrichtungen insbesondere auch Einrichtungen gemäß § 28 sowie Tragluftbauten, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind."

39. Zu § 23 Abs. 4:

Im zweiten Satz ist das Wort "muß" einzufügen.

40. Zu § 25 Abs. 1:

Da der Begriff "gesundheitliche Gründe" nicht unbedingt auch "hygienische Gründe" umfassen muß (Gesundheitsbeeinträchtigungen sind schwerwiegender als hygienische Unzukömmlichkeiten) wird angeregt, im 3. Satz einzufügen:

"Wenn die Art der Arbeitsvorgänge oder hygienische oder gesundheitliche Gründe dies erfordern, sind Waschräume..."

41. Zu § 25 Abs. 8:

Nachdem im ho. Bereich insbesondere in der heißen Jahreszeit diesbezüglich Unzukömmlichkeiten wahrgenommen wurden, ist folgende Ergänzung erforderlich:

"(8) Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk möglichst kühl zur Verfügung zu stellen."

- 13 -

42. Zu § 26 Abs.4:

In der letzten Zeile dieses Absatzes ist das Wort "und" durch "oder" zu ersetzen.

43. Zu § 26 Abs. 8:

Am Ende des 1. Satzes muß es richtig heißen:

"...aufweisen, ausreichend be- und entlüftet, belichtet und beleuchtbar sein."

44. Zu § 27 Abs. 2:

Da nicht immer ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen wird und auch mit einem entsprechenden "Bereich" Abhilfe geschaffen werden kann, ist im letzten Satz zu ergänzen:

"In diesem Fall ist den Rauchern/Raucherinnen ein geeigneter Raum oder Bereich zur Verfügung zu stellen, in dem geraucht werden kann."

45. Zu § 27 Abs. 3:

Um einerseits zusätzliche Möglichkeiten zur Abhilfe zu schaffen und andererseits weitere Einschränkungen in Bereichen vorzusehen, in denen im ho. Ressort bereits Schwierigkeiten bestanden haben, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(3) Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß in den Aufenthaltsräumen, Bereitschaftsräumen und Speiseräumen von Kantinen Nichtraucher/Nichtraucherinnen vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind."

46. Zu § 28:

Die Überschrift sollte lauten "Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Geräte, Verkehrsmittel".

47. Zu § 28 Abs. 1:

Um den derzeit zur Verfügung stehenden gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten zu entsprechen und eine Minderung des Arbeitnehmerschutzes in diesem Bereich zu vermeiden, muß § 28 Abs. 1

- 14 -

wie folgt lauten:

"(1) Einrichtungen auf Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und Geräten im Sinne des § 2 des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen und Arbeitstätten im Sinn des § 18 Abs. 1 vergleichbar sind, sind den §§ 19 bis 22 entsprechend einzurichten und zu betreiben, soweit dies zum Schutz der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen erforderlich und nach der Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich ist. In diesen Einrichtungen sind die erforderlichen Vorkehrungen für den Brand- und Explosionsschutz, für die Erste-Hilfe und für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, wobei die Art, Größe und Zweckbestimmung der Einrichtung, die Ausstattung, die Art und Menge vorhandener Arbeitsstoffe oder transportierte Güter oder Stoffe, die Arbeitsmittel sowie die größtmögliche Zahl der anwesenden Personen zu berücksichtigen sind."

48. Zu § 28 Abs. 2:

Um die Vollständigkeit sicherzustellen, ist zu ergänzen:

"(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport auf dem Luftweg, dem Wasserweg oder im Straßenbahn- oder Eisenbahnverkehr."

49. Zu § 28 Abs. 3:

Einerseits ist zu gewärtigen, daß es Fälle geben wird, in denen Sozialeinrichtungen in Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 und 2 nicht erforderlich sein werden, und andererseits ist die Dauer des Verweilens in den Einrichtungen gemäß § 28 ein maßgebendes Kriterium für die Beschaffenheit dieser Einrichtungen. Aus diesem Grund ist Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

"(3) In Einrichtungen gemäß Abs. 1 und 2, falls dies nicht erforderlich oder nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen sind den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen unter Berücksichtigung ihrer Anzahl, der Art und Dauer der Arbeitsvorgänge sowie der Arbeitsbedingungen und der Art und Zweckbestimmung der Einrichtung geeignete Waschgelegenheiten oder Waschräume, Toiletten, Kleiderschränke und Um-

- 15 -

kleideräume sowie für den Aufenthalt während der Arbeitspausen, der Bereitschaftszeiten und gegebenenfalls auch der Ruhezeiten ausreichende Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Auf diese Einrichtungen sind die §§ 25 und 26 sinngemäß anzuwenden. Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk möglichst kühl zur Verfügung zu stellen".

50. Zu § 29. Abs. 2:

In der zweiten Zeile ist zu ergänzen:

"...die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bei Gefahr rechtzeitig gewarnt werden, rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können und ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann."

51. Zu § 29 Abs. 5:

In der zweiten Zeile ist zu ergänzen:

"...mit der Maßgabe, daß auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle, besondere Gefahren und allfällige Unterkünfte und Behelfsbauten besonders zu berücksichtigen sind."

52. Zu § 30 Abs. 5:

Im zweiten Satz ist zu ergänzen:

"...Raumtemperatur aufweisen, ausreichend be- und entlüftet und belichtet sowie beleuchtbar sein."

53. Zu § 32 Abs. 3:

Im Hinblick darauf, daß unter Arbeitsmittel auch Verkehrsmittel subsumiert werden, müssen die besonderen Situationen dieser "speziellen Arbeitsmittel" berücksichtigt werden. In Ziffer 1 und 2 dieses Absatzes muß es daher lauten:

"1. für die jeweilige Arbeit oder Verwendung geeignet sind oder zweckentsprechend angepaßt werden,

2. hinsichtlich Werkstoffen, Konstruktion, Bau, Ausstattung und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden..."

- 16 -

54. Zu § 33 Abs. 2 Z 1:

In Ziffer 1 ist zu ergänzen:

"1. ausreichend Raum zwischen den Arbeitsmitteln, ihren mobilen Bauteilen und festen...."

55. Zu § 33 Abs. 4:

Da Arbeiten unter Spannung bzw. in der Nähe spannungsführender Einrichtungen unter bestimmten Schutzmaßnahmen zulässig sind, ist dieser Absatz zu formulieren wie folgt:

"(4) Werden Arbeitsmittel unter oder in der Nähe von elektrischen Freileitungen aufgestellt und benützt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein gefahrbringendes Annähern der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen an diese Leitungen oder Stromschlag durch diese Leitungen zu verhindern oder es müssen besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen werden."

56. Zu § 33:

Um den Erfordernissen der Verkehrsmittel Rechnung zu tragen, ist diesem Paragraph ein Absatz 8 anzufügen:

"(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für den Einsatz von Verkehrsmitteln sinngemäß."

57. Zu § 34 Abs. 1

Im Hinblick auf die Tatsache, daß Verkehrsmittel unter Arbeitsmittel subsumiert werden, ist die Ziffer 2 zu formulieren wie folgt:

"2. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Betriebs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller/Herstellerinnen

Ebenso ist in Ziffer 3 zu ergänzen:

"3. Arbeitsmittel müssen mit den für die verschiedenen Betriebs- und Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen benutzt werden."

In Ziffer 5 dieses Absatzes ist zu ergänzen:

- 17 -

"5. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Funktionsstörungen oder Beschädigungen festzustellen sind, die

58. Zu § 34 Abs. 4:

Eine kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln kann durchaus ordnungsgemäß sein und auch unter sicheren Bedingungen durchgeführt werden. Auch ist zu bedenken, daß Verkehrsmittel z.B. miteinander kombiniert (gekuppelt) werden können. Aus diesem Grund muß der 1. Absatz dieses Absatzes lauten:

"(4) Sofern dies nicht vom Hersteller/ von der Herstellerin vorgesehen ist, ist die kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln nur zulässig, wenn:"

59. Zu § 35 Abs. 2 Z 1:

Da die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel nicht nur an einen Auftrag, sondern auch an eine Befugnis gebunden sein kann, ist die Ziffer 1 dieses Absatzes zu ergänzen wie folgt:

"1. die Benutzung gefährlicher Arbeitsmittel nur durch eigens hiezu beauftragte, erforderlichenfalls befugte und entsprechend ausgebildete Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen erfolgt und"

60. Zu § 36 Abs. 1:

Im Hinblick auf die Tatsache, daß Verkehrsmittel unter Arbeitsmittel subsumiert werden, ist im letzten Halbsatz zu ergänzen:

"...ihre korrekte Montage, Stabilität und Funktion überprüft werden (Abnahmeprüfungen)".

61. Zu § 36 Abs. 3:

Es ist zu ergänzen:

"(3) Arbeitsmittel nach Absatz 1 und 2 sind außerdem nach der Behebung von Funktionsstörungen sowie nach außergewöhnlichen Ereignissen....."

- 18 -

62. Zu § 36 Abs. 4:

Dieser Absatz sollte lauten:

"(4) Prüfungen nach Absatz 1 bis 3 dürfen nur durch geeignete fachkundige und erforderlichenfalls hiezu befugte Personen durchgeführt werden".

63. Zu § 36:

Da unter Arbeitsmittel auch Verkehrsmittel subsumiert werden und für diese besondere Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Abnahmeprüfungen und besondere Rechtsvorschriften existieren, ist nach dem Abs. 6 ein besonderer Absatz 6a einzufügen:

"(6a) Prüfungen gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erstellung eines Prüfplanes gemäß Abs. 5 sind für Arbeitsmittel, insbesondere Verkehrsmittel, nicht erforderlich, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften Abnahmeprüfungen oder wiederkehrende Prüfungen durchgeführt und dabei die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt werden. Aufzeichnungen über Abnahmeprüfungen und über wiederkehrende Prüfungen von Verkehrsmitteln sind am Einsatzort des Verkehrsmittels oder in jener Arbeitsstätte aufzubewahren, der das Verkehrsmittel zugeordnet ist."

64. Zu § 36 Abs. 7:

Da auch kleine Mängel festgestellt, verfolgt und behoben werden müssen, die aber durchaus nicht erfordern, daß das gesamte Arbeitsmittel außer Betrieb gesetzt werden muß, sollte dieser Absatz wie folgt ergänzt werden:

"(7) Arbeitsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn die für sie nach Abs. 1 bis 3 oder 6a erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Werden bei der Prüfung Mängel des Arbeitsmittels festgestellt, die die Sicherheit beeinträchtigen können, darf das Arbeitsmittel erst nach der Mängelbehebung benutzt werden."

65. Zu § 44 Abs. 2:

Der letzte Satz dieses Absatzes hat nur erklärenden Charakter. Es wird angeregt, diesen Satz ersatzlos zu streichen.

- 19 -

66. Zu § 51 Abs. 2:

Infolge der Notwendigkeit, die Besonderheiten des Verkehrsreiches zu berücksichtigen und da nunmehr auch Untersuchungen im Sinne von Tauglichkeitsuntersuchungen, die besonderen betrieblichen Vorschriften oder branchenbezogenen Regelungen unterliegen, von ermächtigten Ärzten auszuführen sind, muß bei der Erteilung der Ermächtigung geprüft werden, ob die diesbezüglich erforderliche "persönliche Qualifikation" und die "sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Untersuchungen" vorliegen. Aus diesem Grund ist Abs. 2 zu formulieren wie folgt:

"(2) Die Ermächtigung ist, ausgenommen Fälle nach Absatz 2a, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erteilen, wenn ..."

Unmittelbar nach dem Abs. 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Für Untersuchungen nach Abs. 1, die an Arbeitnehmern/-Arbeitnehmerinnen durchgeführt werden, die in Unternehmen oder Betrieben beschäftigt sind, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, sowie für die Beurteilung von Untersuchungen solcher Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, sind die Ermächtigungen gemäß Abs. 2 vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erteilen."

67. Zu § 54 Abs. 1 und 2:

Im Hinblick auf die Tatsache, daß nunmehr bei der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen auch besondere branchenspezifische Erfordernisse hinsichtlich der persönlichen, körperlichen und geistigen Eignung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen (Tauglichkeit) zu beurteilen sind, müssen die entsprechenden Verordnungen unter Berücksichtigung dieser besonderen branchenspezifischen Bedingungen sowie auch allfällig geltender internationaler Vorschriften erlassen werden. Aus diesem Grund sind in beiden Absätzen die Worte:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales" zu ersetzen durch die Worte "der zuständige Bundesminister (§ 116)".

- 20 -

68. Zu § 55 Abs. 1:

Nach ho. Ansicht ist es bei verschiedenen Arbeitsvorgängen durchaus notwendig, bei deren Planung, Gestaltung oder Durchführung auch hygienische Bedürfnisse von Arbeitnehmern zu berücksichtigen. Dieser Absatz ist daher wie folgt zu ergänzen:
"(1) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsvorgänge unter Berücksichtigung der hygienischen Bedürfnisse der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nicht gefährdet werden."

69. Zu § 55:

Nach ho. Ansicht ist im Rahmen der grundsätzlichen Bestimmungen zur Vorbereitung und Gestaltung von Arbeitsvorgängen auch auf eine mögliche Gefährdung aus der Umgebung, insbesondere durch Verkehr in der Umgebung der Arbeitsplätze, Rücksicht zu nehmen. Eine derartige Bestimmung ist aber den fünf vorhandenen Absätzen nicht direkt zu entnehmen, es wird daher ange-regt, einen Abs. 6 anzufügen:

"(6) Werden Arbeitsvorgänge in gefährdeten Bereichen z.B. in Bereichen, die durch Verkehr gefährdet sind, durchgeführt, so sind die zum Schutz der mit diesen Arbeiten befaßten Arbeit-nehmer/Arbeitnehmerinnen geeigneten Maßnahmen einschließlich einer angemessenen Warnsignalisierung zu treffen."

70. Zu § 56 Abs.1:

Die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Gestaltung von elektrischen Anlagen, des Verkehrs innerhalb der Arbeitsstät-ten und über Lagerungen in Arbeitsstätten sowie über Maßnahmen die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten von gefährlichen Berei-chen hindern, sind für Arbeitsstätten im § 19 Abs. 2 bis 5

- 21 -

geregelt. Diese Bestimmungen sind aber so allgemein, daß sie für alle Arbeitsplätze gelten müssen. Da aber Arbeitsstätten auswärtige Arbeitsstellen nicht umfassen, wird angeregt, dem § 56 Abs. 1 einen zweiten Satz anzufügen:

"Für auswärtige Arbeitsstellen sind die Abs. 2 bis 5 des § 19 sinngemäß anzuwenden."

71. Zu § 56 Abs.4:

Wenn ein Freiraum auch in der Nähe des Arbeitsplatzes als Ersatz möglich ist, so kann es sich nur um jenen Freiraum handeln, der für eine gesundheitsförderliche Bewegung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen erforderlich ist. Es ist jedoch auch notwendig, sicherzustellen, daß der für die Durchführung der eigentlichen Tätigkeit notwendige Arbeitsfreiraum (ergonomische Abwicklung) zur Verfügung steht. Dies wird aber nach ho. Auffassung durch die Formulierung des Abs. 1 nicht gedeckt. Daher ist im Abs. 4 folgende Ergänzung erforderlich:

"(4) Die freie, unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muß so bemessen sein, daß der zur Durchführung der Arbeiten notwendige Freiraum zur Verfügung steht und daß sich die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können....."

72. Zu § 56 Abs. 7 und 8:

Die Aussage des letzten Halbsatzes der Z 1 des Abs. 8 ist nach ho. Ansicht allgemein gültig und müßte für alle Arbeitsplätze im Freien Geltung haben. Aus diesem Grund wird angeregt, diesen Halbsatz dem Absatz 7 anzufügen. Desweiteren ist im ho. Bereich eine Verkaufsständen gleiche Situation auch bei sogenannten "Unterständen" (z.B. im Seilbahnbereich) gegeben und müssen derartige Situationen in gleicher Weise im Abs. 8 erfaßt werden. Aus diesem Grund ist im Abs. 7 zu ergänzen:

"...daß die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nicht ausgleiten oder abstürzen können und daß sie gegen Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Abgase ausreichend geschützt sind."

- 22 -

Im Einleitungssatz des Abs. 8 ist zu ergänzen:

"(8) Für Verkaufsstände und Unterstände im Freien gilt abweichend von Abs. 7 folgendes:

1. An Verkaufsständen und Unterständen im Freien dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur beschäftigt werden, wenn sie gegen Witterungseinflüsse und schädliche Zugluft ausreichend geschützt sind.
2. An Verkaufsständen und Unterständen im Freien, die ..."

73. Zu § 57 Abs. 2:

Da im zweiten Satz eine nur demonstrative Aufzählung vorgenommen wird, ist nach ho. Meinung zur Klarstellung das Wort "insbesondere" einzufügen.

"...Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Sprengarbeiten..."

74. Zu § 57 Abs. 5:

Aufgrund der geltenden Gesetzeslage und im Interesse des Schutzes der in den Verkehrsbetrieben tätigen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind im ersten Satz dieses Absatzes die Worte "Bundesminister für Arbeit und Soziales" zu ersetzen durch die Worte "zuständigen Bundesminister (116)".

75. Zu § 59 Abs. 4 Z 2:

Aus einsehbaren Gründen sollte dieser Satz lauten wie folgt:
"2. Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen und deren Benutzung zu empfehlen."

76. Zu § 61 Abs. 2:

Da im ersten Satz von möglichen Beeinträchtigungen gesprochen wird und auch im Zuge der Evaluierung Gefahren erst zu ermit-

- 23 -

teln sind, sollte im zweiten Satz nicht von "festgestellten", sondern von "möglichen" Gefahren gesprochen werden. Überdies ist im zweiten Halbsatz eine Berichtigung erforderlich. Der zweite Satz dieses Absatzes sollte daher lauten:

"Auf Grundlage der Evaluierung sind zweckdienliche Maßnahmen zur Ausschaltung der möglichen Gefahren zu treffen, wobei das allfällige Zusammenwirken der zu treffenden Maßnahmen zu berücksichtigen ist."

77. Zu § 61 Abs. 3 Z 5:

Im vorletzten Halbsatz muß es richtig lauten: " Z 2 und 3".

78. Zu § 61 Abs. 7:

Da gemäß der Richtlinie 90/270/EWG lediglich die Einrichtungen als die Ausnahme begründend angeführt sind, sollte das vorliegende Gesetz nicht eine Erweiterung der Ausnahme in Bereichen vornehmen, die z.B. hinsichtlich der Arbeitsvorgänge in Verkehrsmitteln nach ho. Auffassung keineswegs eine Ausnahme begründen würden. Der einleitende Absatz des Absatzes 7 sollte daher lauten:

"(7) Auf die nachstehend angeführten Einrichtungen bzw. Geräte ist Abs. 3 bis 6 nur anzuwenden, soweit nicht die Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung dem entgegensteht: ..."

79. Zu § 62 Abs. 4:

Persönliche Schutzausrüstungen können auch Eigenschaften besitzen, die risikoerhöhend wirken können. Diese Eigenschaften müssen in die Beurteilung miteinbezogen werden. Der Absatz 4 ist daher zu ergänzen:

"..... Leistungswerte der persönlichen Schutzausrüstungen, sowie deren allenfalls neue Risiken bewirkende Eigenschaften."

80. Zu § 62 Abs. 6 Z 2:

Am Ende dieses Absatzes wäre einzufügen:

"...die die persönliche Schutzausrüstung selbst darstellen oder bewirken kann, zu berücksichtigen sind und"

- 24 -

81. Zu § 64 Abs. 1 Z 5:

Nachdem in europäischen Normen für bestimmte persönliche Schutzausrüstungen verschiedene Ausführungsformen, Leistungsklassen etc. festgelegt werden, müßte dem Ordnungsgeber auch die Ermächtigung zukommen, die für die Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen jeweils erforderlichen Kriterien oder Voraussetzungen festzulegen. Ziffer 5 müßte daher lauten: "5. die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen (§ 62) zur Verfügung zu stellen sind, erforderlichenfalls die nähere Art dieser Schutzausrüstungen oder deren Ausführung oder Leistungsfähigkeit sowie die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen und..."

82. Zu § 66 Abs. 1:

Zu diesem Absatz darf auf die bereits in den Vorgesprächen und Vorarbeiten vom ho. Ressort vorgebrachten gewichtigen Argumente für eine, den Erfordernissen des Schutzes der im Verkehrsbereich tätigen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gerecht werdende Vorgangsweise verwiesen werden. Weiters darf angemerkt werden, daß hinsichtlich der Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse einzelner Branchen auch in den allgemeinen Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt wird (Seite 5 vorletzter Absatz der Erläuterungen), daß die EG betont, daß Information, Sensibilisierung und gegebenenfalls Ausbildung der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für den Erfolg der Maßnahmen für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von grundlegender Bedeutung sind. Dies impliziert, daß die beruflichen Erfahrungen einen wesentlichen Faktor bei der Umsetzung der Schutzvorschriften im Betrieb darstellen. Dies wird aber umso mehr für die besonders in diesen Bereichen tätigen Fachkräfte wie etwa die Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte vorausgesetzt werden müssen. Auch die Durchführung von Schulungen, die diesen Personen besonders anempfohlen ist, wird eine sachgerechte und

- 25 -

für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen einsehbare und verständliche Kenntnisvermittlung, die Praxis und Berufserfahrung voraussetzt, notwendig machen und somit Personen überantwortet werden müssen, die diese Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maß besitzen. Dies bedeutet aber, daß auch die Ausbildung dieser Fachkräfte branchenbezogene Komponenten in ausreichendem Maß beinhalten muß. Es darf hier nochmals angemerkt werden, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Vorliegen dieser Kenntnisse und deren Beurteilung für praktisch alle Branchen ausgenommen den Verkehrsbereich beurteilen wird. Hinsichtlich des Verkehrsbereichs ist aber der ho. Bundesminister nicht nur zuständig, sondern es sind auch die erforderlichen Unterlagen für derartige Beurteilungen ausschließlich in diesem Bereich vorhanden. Aus diesem Grund muß nochmals nachdrücklich folgende Ergänzung des § 66 Abs. 1 verlangt werden: "(1) Die erforderlichen Fachkenntnisse sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales oder vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anerkannten Fachausbildung nachzuweisen."

Da die Anzahl dieser Ausbildungseinrichtungen äußerst gering sein wird, ist durch die Tatsache, daß diese gegebenenfalls zwei Bewilligungsbescheide benötigen, ein nicht nennenswerter Verwaltungsmehraufwand zu erwarten. Demgegenüber steht aber die Gewährleistung, daß die Ausbildung auch im Bereich des Verkehrswesens die notwendige Qualität bietet.

Da sich aber das ho. Ressort unter Bedacht auf den kleinen Markt, der für Sicherheitsfachkräfte in Österreich verfügbar sein wird und unter Rücksichtnahme auf eine möglichst einheitliche Vorgangsweise im Interesse der Gewährleistung eines gleichen Schutzniveaus in allen Bereichen immer dazu bekannt hat, die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten, aber andererseits die vorgenannten Bedenken Berücksichtigung finden müssen, wäre weiter im Abs. 5 in diesem

- 26 -

Fall eine einvernehmliche Verordnung zwischen den zuständigen Bundesministern vorzusehen:

"(5) Die näheren Voraussetzungen für die Anerkennung (Abs. 2), die Durchführung der Fachausbildung und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachausbildung (Abs. 4) sind durch Verordnung näher zu regeln. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen. In dieser Verordnung sind auch Übergangsregelungen für die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits tätigen Sicherheitsfachkräfte vorzusehen."

83. Zu § 66 Abs. 3:

Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Anerkennung unter Vorschreibung von Auflagen erfolgen kann. Ausbildungsräume oder sonstige Hardware wird in den meisten Fälle kaum durch Auflagen näher bestimmt werden müssen, sondern werden sich diese Auflagen wesentlich auf die Beurteilung von Lehrkräften, Lehrmitteln insbesondere aber auf die Beurteilung des Ausbildungsplanes erstrecken. Demgemäß kann eine Einschränkung bei der Beurteilung einer derartigen Ausbildung lediglich auf Abs. 2 Z 2, nur als nicht zielführend abgelehnt werden. Es ist vielmehr die Beurteilung einer derartigen Ausbildung vor allem hinsichtlich der fachlichen Qualität des vorgelegten Ausbildungsplanes vorzunehmen. Demgemäß ist im Abs. 3 in der dritten Zeile die Wortfolge "Z2" ersatzlos zu streichen.

84. Zu § 68 Abs. 2:

Sicherheitstechnischen Zentren kommen noch umfangreichere Unterstützungstätigkeiten als betriebseigenen Sicherheitsfachkräften zu. Demgemäß muß das Vorliegen der notwendigen Berufserfahrungen bzw. müssen die Mittel, über die die Zentren verfügen müssen, um eine branchenbezogen qualitativ hochwertige Umsetzung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen in den Betrieben sicherzustellen, besonders geprüft werden. Aus diesem Grund

- 27 -

ist auch hinsichtlich der Beurteilung der Voraussetzungen, besonders auf die branchenspezifischen Erfordernisse zu achten. Der Abs. 2 des § 68 muß daher formuliert werden wie folgt:

"(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, für sicherheitstechnische Zentren, die von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen in Anspruch genommen werden deren Betriebe oder Unternehmen dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hat auf Antrag des Betreibers/der Betreiberin eines Zentrums festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen...."

85. Zu § 69 Abs. 3 Z 7:

Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen:

"7. bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen für die Evakuierung."

86. Zu § 70 Abs. 1:

Aufgrund der Ergänzungen zu § 13 ist im zweiten Satz dieses Absatzes einzufügen:

"Die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte ist unter Berücksichtigung der Zahl der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des zu betreuenden Bereiches festzulegen."

Wünschenswert ist auch zumindest in den Erläuterungen, besser noch im Gesetzestext klarzustellen, ob unter dieser Ziffer auch erforderliche Wegzeiten enthalten sind oder nicht.

87. Zu § 70 Abs.2 Z 4:

Aus redaktionellen Gründen wird vorgeschlagen:

"4. die Ermittlung und Untersuchung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Auswertung der Ergebnisse dieser Ermittlungen und Untersuchungen".

- 28 -

88. Zu § 70 Abs. 2 Z 7:

Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen:

"...auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung."

89. Zu § 70 Abs. 2:

Da vorgesehen ist, in größeren Betrieben, in denen mehrere Sicherheitsfachkräfte tätig sind, einen Leiter zu bestellen, der für die Führung und Koordination dieser Fachkräfte zu sorgen hat, muß in der Arbeitszeit auch eine entsprechende Berücksichtigung dieser Aufgabenstellung möglich sein. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, im Abs. 2 folgende Ziffer 8 anzufügen:

"8. die Koordination und Leitung der Tätigkeit der gegebenenfalls weiteren bestellten Sicherheitsfachkräfte."

90. Zu 73 Abs. 1:

Aus bereits mehrfach dargelegten Gründen ist auch in diesen Fällen eine entsprechende Bewilligung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorzusehen:

"(1) Der Betrieb eines arbeitsmedizinischen Zentrums bedarf einer Bewilligung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales, sofern das Zentrum von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen in Anspruch genommen wird, deren Betriebe oder Unternehmen dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Vor Erteilung dieser Bewilligung ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anzuhören."

Da die Anzahl dieser Einrichtungen äußerst gering sein wird, ist durch die Tatsache, daß derartige Zentren gegebenenfalls zwei Bewilligungsbescheide benötigen, ein nicht nennenswerter Verwaltungsmehraufwand zu erwarten. Dem gegenüber steht die Gewährleistung, daß das arbeitsmedizinische Zentrum für die einschlägigen Untersuchungen auch im Verkehrsbereich die notwendigen personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen besitzt.

- 29 -

91. Zu § 75 Abs. 1:

Einflüsse aus der Arbeitsumwelt scheinen im vorliegenden Text nicht unmittelbar berücksichtigt zu sein. Es wird angeregt, folgende Ergänzung einzufügen:

"...der auf die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsumwelt bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung..."

92. Zu § 76 Abs. 2:

In Ziffer 3 wäre so wie bei den Sicherheitsfachkräften die Frage der Einrechnung erforderlicher Wegzeiten zu klären.

In Ziffer 4 wäre die korrespondierende redaktionelle Änderung wie bei § 70 Abs. 2 vorzunehmen. In gleicher Weise wie bei § 70 Abs. 2 eine Ziffer 8, sollte hier eine Ziffer 9 vorgesehen werden.

93. Zu § 77 Abs. 1:

Die Aufzeichnungen der Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte sollten vor allem den Nachweis der durchgeführten Besichtigungen dienen und darüber hinaus die Ergebnisse dieser Besichtigungen festhalten. Demgemäß sollte der letzte Halbsatz des ersten Satzes besser lauten:

"...insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse."

94. Zu § 77 Abs. 3:

Das ho. Ressort schlägt zur Vermeidung von Leerläufen, die gegebenenfalls bei routinemäßiger Abwicklung zustande kommen könnten, vor, die Sitzungen der Arbeitsschutzsausschüsse im Regelfall nur pro Kalenderhalbjahr zu verlangen.

95. Zu § 82 Abs. 1:

Die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen besitzt nicht nur die gleichen gesetzlichen Aufträge hinsicht-

- 30 -

lich der Unfallverhütung wie sie der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zukommen, sondern hat in ihrem Bereich schon in der Vergangenheit wesentliche Leistungen auf diesem Gebiet vollbracht und durch entsprechende Bereitstellung von Mittel und Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Unfallverhütung im Eisenbahnbereich geleistet. Nach ho. Meinung ist sie durchaus in der Lage, für diesen Bereich mit besonderen Aufgaben betraut zu werden. Aus diesem Grund sollte dem Abs. 1 folgender Satz angefügt werden:

"In gleicher Weise kann auch die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen mit der Einrichtung derartiger Zentren beauftragt werden."

96. Zu § 84 Abs. 2:

Es muß richtig lauten:

"Verkehrs-Arbeitsinspektorates".

97. Zu § 84 Abs. 3:

Die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sind derzeit ständige Mitglieder in der Arbeitnehmerschutzkommission. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckdienlich und einer koordinierten Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes in allen Bereichen wesentlich förderlich ist, wenn alle am Arbeitnehmerschutz Interessierten und beteiligten Stellen, die auch an seiner Durchführung und Umsetzung mitwirken, in der Arbeitnehmerschutzkommission ein Mitspracherecht haben. Im Hinblick darauf, daß gerade im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, der ein ausgesprochenes Querschnittsgebiet darstellt, auch dann, wenn nur bestimmte Themen zur Behandlung anstehen, Aspekte und Einflüsse aus allen Bereichen, Institutionen etc. zu bedenken sind, ist eine Einschränkung des Mitwirkungsrechts gerade dieser Einrichtungen nicht zweckdienlich. Da es sich hierbei lediglich um zwei Institutionen handelt, wird auch die

- 31 -

Kommission hinsichtlich des Umfanges ihrer Zusammensetzung nicht wesentlich schwerfälliger. Aus ho. Sicht ist daher, so wie bisher, eine ständige Mitgliedschaft der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten in der Arbeitnehmerschutzkommission vorzusehen. Der letzte Halbsatz des Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

98. Zu § 85 Abs. 5:

Aus redaktionellen Gründen wird vorgeschlagen, den letzten Halbsatz des ersten Satzes dieses Absatzes zu formulieren wie folgt:

"...insbesondere, wenn durch die Änderung das Ausmaß der Gefährdung vergrößert wird oder wenn durch die Änderung Gefährdungen anderer Art möglich werden."

99. Zu § 85 Abs. 6 Z. 4:

Diese Ziffer muß lauten:

"4. Eisenbahnanlagen, die einer Baugenehmigung oder einer Betriebsbewilligung im Sinne der §§ 14 oder 51, des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60 bedürfen.

100. Zu § 85 Abs. 6 Z 5:

Diese Ziffer muß lauten:

"5. bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlagen im Sinn des § 46, bewilligungspflichtige sonstige Anlagen im Sinne des § 65 und bewilligungspflichtige Schiffsführerschulen im Sinne des § 141, des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl.Nr. 87/1989."

101. Zu § 85 Abs. 6 Z 6:

Diese Ziffer muß lauten:

" 6. bewilligungspflichtige Zivilflugplätze im Sinne des § 68, bewilligungspflichtige Zivilluftfahrerschulen im Sinne des § 44 und bewilligungspflichtige Bodeneinrichtungen im Sinne des § 78 des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl.Nr. 253,"

- 32 -

102. Zu § 86 Abs. 2:

Folgende Ergänzung ist erforderlich:

"(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Bewilligung von Luftbeförderungsunternehmen gemäß § 103 des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl.Nr. 253, für die Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes,..."

103. Zu § 88 Abs. 5:

Auch wenn Betriebspflicht besteht, darf dies kein Grund sein, der zuständigen Behörde grundsätzlich Einschränkungen aufzuerlegen und dadurch den Schutz von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen in diesem Bereich wesentlich zu erschweren. Nicht jede Sicherungs- oder Schutzmaßnahme wird geeignet sein, die vorgeschriebene Betriebspflicht entscheidend zu beeinträchtigen. Der Abs. 5 sollte daher der zuständigen Behörde entsprechende Ermessensmöglichkeiten einräumen:

"(5) Bei Betrieben und Anstalten, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Betriebspflicht besteht, hat die zuständige Behörde bei Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 auf die bestehende Betriebspflicht Bedacht zu nehmen."

104. Zu § 116 Abs. 2:

Da einerseits in allen Verordnungsermächtigungen der einzelnen Abschnitte grundsätzlich der Bundesminister für Arbeit und Soziales genannt ist, aber zumindest an zwei Stellen des Entwurfes auch der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausdrücklich als Verordnungsgeber angeführt wird, erscheint die Textierung des § 116 Abs. 2 insoweit nicht klar, als auch eine einschränkende Interpretation denkbar wäre. Um dies zu vermeiden, wäre der Text dieses Absatzes wie folgt zu ergänzen:

"... über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, soweit Abweichungen von oder ergänzende Regelungen zu den nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales oder spezifische Regelungen für diese Unternehmen, Betriebe oder Tätigkeiten erforderlich sind."

- 33 -

Alternativ könnten bei Beibehaltung der Formulierung des § 116 Abs. 2 bei allen Verordnungsermächtigungen der einzelnen Abschnitte anstelle der Worte "der Bundesminister für Arbeit und Soziales" die Worte "der zuständige Bundesminister" gesetzt werden.